



Steuertipps **für Senioren**

Die Broschüre „Steuertipps für Senioren“ soll älteren Menschen helfen, diejenigen Bereiche des Steuerrechts, die für sie von Bedeutung sein können, besser zu verstehen. So werden vor allem die Grundsätze der Besteuerung von Altersbezügen sowie die in Betracht kommenden Steuervergünstigungen erläutert. Rentner und Empfänger von Versorgungsbezügen sollen dadurch einerseits besser über ihre steuerlichen Verpflichtungen informiert, andererseits aber auch in die Lage versetzt werden, die ihnen zustehenden steuerlichen Erleichterungen voll ausschöpfen zu können.



In Ergänzung zu den steuerrechtlichen Ausführungen wird in der Broschüre außerdem auf weitere Hilfen für ältere Menschen hingewiesen, die von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie von privaten Diensten angeboten und teilweise in erheblichem Umfang auch aus Steuergeldern mitfinanziert werden.

Sollten Sie in dieser Broschüre Ihre Fragen nur zum Teil beantwortet finden, erteilt Ihnen Ihr Finanzamt bei Rückfragen und Unklarheiten gerne Auskunft. In allen bayerischen Finanzämtern gibt es Servicezentren, die auch an Nachmittagen geöffnet sind.

Professor Dr. Kurt Falthauer
Staatsminister

Franz Meyer
Staatssekretär

A.	Einkommen- und Lohnsteuer	10
I.	Allgemeines	10
1.	Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen	11
2.	Steuerpflicht	13
3.	Erhebungsverfahren	13
4.	Veranlagung von Ehegatten – Veranlagungswahlrecht	14
5.	Wann ist eine Einkommensteuer-Veranlagung durchzuführen?	15
6.	Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung	16
II.	Die verschiedenen Einkunftsarten	17
1.	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	17
1.1	Was gehört zu diesen Einkünften?	17
1.2	Versorgungsbezüge	18
1.3	Freibeträge für Versorgungsbezüge	18
1.4	Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren	21
2.	Einkünfte aus Kapitalvermögen	22
2.1	Was gehört zu diesen Einkünften?	22
2.2	Halbeinkünfteverfahren	23
2.3	Werbungskosten	23
2.4	Sparer-Freibetrag	24
2.5	Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag	25
3.	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	27
4.	Sonstige Einkünfte – Renteneinkünfte	27
4.1	Neuregelung der Rentenbesteuerung	27
4.2	Leistungen der so genannten Basisversorgung	28
4.3	Geförderte Altersvorsorgeleistungen	33
4.4	Sonstige Leibrenten	33
4.5	Ab welcher Rentenhöhe fällt eine Steuer an?	40
4.6	Rentenbezugsmitteilungen	42
5.	Altersbedingte Erleichterungen bei anderen Einkunftsarten	43
5.1	Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft	43
5.2	Im Bereich der gewerblichen Einkünfte	44
5.3	Im Bereich der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	45
5.4	Im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	45

6.	Steuerfreie Einnahmen	45
6.1	Kranken-/Pflege-/Unfallversicherung	46
6.2	Gesetzliche Rentenversicherung	46
6.3	Versorgungsbezüge an Wehr- und Zivildienstbeschädigte	46
6.4	Abfindungen bei Auflösung des Dienstverhältnisses	47
6.5	Zuschüsse zur Krankenversicherung	48
6.6	Altersteilzeitleistungen	48
6.7	Kindererziehungsleistungen	48
III.	Weitere Steuererleichterungen für Senioren	49
1.	Hinterbliebenen-Pauschbetrag	49
2.	Altersentlastungsbetrag	49
3.	Pauschbetrag für behinderte Menschen	51
4.	Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt und Heimunterbringung	54
5.	Außergewöhnliche Belastungen	56
5.1	Allgemeines	56
5.2	Zumutbare Belastung	57
5.3	Krankheitskosten	57
5.4	Kurkosten	59
5.5	Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit	61
5.6	Beerdigungskosten	64
6.	Witwen- beziehungsweise Witwer-Splitting	65
7.	Steuerermäßigung für Aufwendungen für hauswirtschaftliche und handwerkliche Leistungen im Haushalt	65
7.1	Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse	65
7.2	Haushaltsnahe Dienstleistungen	66
7.3	Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen	67
7.4	Umfang der begünstigten Aufwendungen	68
7.5	Ausschluss	68
7.6	Nachweis	68
7.7	Wohnungseigentümer/Mieter	69
7.8	Haushaltsbezogenheit	69
IV.	Härteausgleich	70

B. Fünftes Vermögensbildungsgesetz	72
C. Erbschaft- und Schenkungsteuer	73
I. Allgemeines	73
II. Sachliche Steuerbefreiungen	74
III. Persönliche Freibeträge	74
IV. Steuerklassen und Steuersätze	75
D. Weitere Hilfen für ältere Menschen	77
I. Offene Altenhilfe	77
1. Sozialpflegerische Dienste	78
2. Fachstellen für pflegende Angehörige	79
3. Mahlzeitendienste	80
4. Altenservicezentren und Altentagesstätten	81
5. Wohnberatung	81
6. Bürgerschaftliches Engagement im Alter	81
II. Kurzzeitpflege/Tagespflege	82
III. Pflegeheime	83
IV. Sterbebegleitung	85

Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Bek	Bekanntmachung(en)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BStBl	Bundessteuerblatt
DV	Durchführungsverordnung
ErbStG	Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
ff	folgende
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
R...EStR	Fundstelle in den Einkommensteuer-Richtlinien
R...LStR	Fundstelle in den Lohnsteuer-Richtlinien
RNr.	Randnummer
SGB	Sozialgesetzbuch
VermBG	Vermögensbildungsgesetz

Diese Steuertipps sollen Hinweise und Anregungen geben und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Broschüre dieser Art kann auch nicht alle Detailfragen beantworten oder einzelne Probleme bis hin zur letzten Möglichkeit erörtern. Dafür bitten wir um Verständnis, denn das Steuerrecht ist hierfür viel zu kompliziert und vielseitig. Meist können deshalb lediglich die Grundzüge einer Regelung geschildert werden.

Die Ausführungen und Hinweise in dieser Broschüre beziehen sich auf den Rechtsstand zum 1. Januar 2007.

Die Rechtsquellen werden angegeben, damit der interessierte Leser weiß, welche gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind. Verweisungen im Text beziehen sich aus Vereinfachungsgründen auf die seitlich angefügten Randnummern (RNr.) und nicht auf die Seitenzahlen.



A. Einkommen- und Lohnsteuer

I. Allgemeines

Besteuerung von Altersbezügen

100

Durch das „Alterseinkünftegesetz“ ist die Besteuerung von Altersbezügen mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2005 neu geregelt worden. Hintergrund ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2002, das die bisherige unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen als mit dem Grundgesetz unvereinbar angesehen und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung verpflichtet hat.

Ziel des Gesetzes ist die schrittweise Umsetzung der so genannten „nachgelagerten Besteuerung“. Dies bedeutet, dass die Altersversorgung aus un versteuerten Einkommensteilen aufgebaut wird, während im Gegenzug die späteren Altersbezüge in vollem Umfang steuerpflichtig sind. Für die Umsetzung hat der Gesetzgeber entsprechende Fristen festgelegt. Die nachgelagert besteuerten Leistungen unterliegen ab dem Jahr 2005 zu 50 Prozent der Besteuerung. Das gilt für alle Bestandsrenten und die in diesem Jahr erstmals gezahlten Renten. Ab 2006 wird der Besteuerungsanteil für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang angehoben, bis für die ab 2040 erstmals gezahlten Renten ein Besteuerungsanteil von 100 Prozent erreicht ist. Dieser lange Zeitraum soll einen schonenden Übergang zur vollen Rentenbesteuerung sicherstellen.

Trotz der Neuregelung wird bei der überwiegenden Mehrzahl derer, die bereits Rente beziehen oder in den nächsten Jahren in Rente gehen, weiterhin keine Einkommensteuer anfallen. Allgemein gilt dies jedoch nur für die Fälle, in denen ausschließlich Renten bezogen werden. Kommen dagegen andere – voll steuerpflichtige – Nebenein-

künfte (zum Beispiel Arbeitslohn, Versorgungsbezüge, Zinsen, Mieteinnahmen) oder dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld) hinzu, so kann sich sehr wohl eine Steuerpflicht auch für die Renteneinkünfte ergeben. Es gibt aber eine Reihe von Freibeträgen und Steuererleichterungen, die dafür sorgen, dass die Steuerbelastung erträglich bleibt.

Diese Broschüre bemüht sich, die Besteuerung von Renten und Pensionen vereinfacht darzustellen und zu erläutern. Auch auf die Frage, wann ein Rentner oder Pensionär verpflichtet ist, eine Steuererklärung abzugeben, und welche Vergünstigungen er dabei im Einzelnen beanspruchen kann, wird nachfolgend näher eingegangen.

Wegen weiterer, nicht speziell altersbedingter Steuererleichterungen – zum Beispiel Werbungskostenabzug bei Arbeitnehmern, Sonderausgabenabzug – wird auf die ausführliche Darstellung in den ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen herausgegeben Broschüren „Steuertipps für Familien“ und „Steuertipps für Arbeitnehmer“ verwiesen.

1. Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen

Einkunftsarten

Der Einkommensteuer unterliegen die im Einkommensteuergesetz aufgeführten Einkunftsarten. Für ältere Mitbürger dürften in erster Linie folgende vier Einkunftsarten von Bedeutung sein.

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (hierunter fallen neben dem Arbeitslohn auch Versorgungsbezüge wie zum Beispiel Beamtenpensionen sowie Betriebs- oder Werksrenten);
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (zum Beispiel Zinsen und Dividenden);
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
- Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG. Hierunter fallen, insbesondere solche aus wiederkehrenden Bezügen (zum Beispiel Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung), aus be-

stimmten Unterhaltsleistungen sowie aus privaten Veräußerungsgeschäften.

Werbungskosten

Bei allen diesen Einkunftsarten wird der Besteuerung der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zugrunde gelegt. Werbungskosten sind Aufwendungen, die dem Erwerb, der Sicherung und Erhaltung von Einnahmen dienen. Sie sind bei der Einkunftsart zu berücksichtigen, bei der sie entstanden sind.

Gesamtbetrag der Einkünfte

Die Summe der verschiedenen Einkünfte, unter anderem vermindert um den Altersentlastungsbetrag, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.

Einkommen

Der Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen, ist das Einkommen.

Zu versteuerndes Einkommen

Das Einkommen, gegebenenfalls vermindert um Freibeträge für Kinder und um andere bestimmte Beträge, ist das zu versteuernde Einkommen. Dieses bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer.

2. Steuerpflicht

Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht

Jede Person, unabhängig von Alter und Nationalität, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche in- und ausländischen Einkünfte, soweit nicht für bestimmte Einkünfte abweichende Regelungen, zum Beispiel in Doppelbesteuerungsabkommen oder anderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen, bestehen.

102

Die nachfolgenden Ausführungen setzen die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht voraus. Nur bei Vorliegen der unbeschränkten Steuerpflicht können sämtliche in dieser Broschüre genannten Vergünstigungen, Pauschbeträge oder Steuerbefreiungen in Betracht kommen.

Rechtsquelle: § 1 EStG

3. Erhebungsverfahren

Die Einkommensteuer kennt drei verschiedene Erhebungsarten.

103

Einkommensteueranmeldung

Die Einkommensteuer wird grundsätzlich im Rahmen einer Veranlagung erhoben. Dies bedeutet, dass beim zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung eingereicht werden muss. Danach ermittelt das Finanzamt das zu versteuernde Einkommen und setzt die darauf entfallende Einkommensteuer fest. Über die Ermittlung und Festsetzung erteilt das Finanzamt einen Steuerbescheid. Für die zu erwartende Einkommensteuerschuld sind vierteljährlich (zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember) Einkommensteuer-Vorauszahlungen zu leisten.

Rechtsquelle: §§ 2, 36, 37 EStG
R 2, 37 EStR

Lohnsteuerabzug

Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (Löhne, Gehälter und so weiter sowie Bezüge aus früheren Dienstverhältnissen) wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Schuldner der Lohnsteuer ist der Arbeitnehmer. Die Lohnsteuerpflicht entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitslohn dem Arbeitnehmer zufließt. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn einzubehalten. Danach hat der Arbeitgeber eine Steuererklärung (Lohnsteuer-Anmeldung) beim Finanzamt einzureichen und die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer abzuführen.

Rechtsquelle: §§ 38, 41a EStG
R 104, 105, 133, 134 LStR

Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag

Bei den meisten Kapitalerträgen wird – vergleichbar dem Lohnsteuerabzug beim Arbeitslohn – eine Einkommensteuer-Vorauszahlung durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben. Es gibt zwei Arten: auf Dividenden und sonstige Bezüge aus Beteiligungen mit 20 Prozent beziehungsweise 25 Prozent sowie für die meisten anderen Kapitalerträge mit einem Satz von 30 Prozent beziehungsweise 35 Prozent (Zinsabschlag). Weitere Erläuterungen finden Sie unter den RNrn. 114 ff.

Rechtsquelle: §§ 43 - 45d EStG
R 44b.1, 44b.2, 45b, 45c EStR

4. Veranlagung von Ehegatten – Veranlagungswahlrecht

Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Lauf dieses Zeitraums eingetreten sind, können zwischen getrennter Veranla-

gung und Zusammenveranlagung wählen. Für das Jahr der Eheschließung können die Ehegatten aber auch die besondere Veranlagung beantragen.

Wegen weiterer Einzelheiten hierzu wird auf die ausführliche Darstellung in der Broschüre „Steuertipps für Familien“, die ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen herausgegeben wird, verwiesen.

Rechtsquelle: § 26 EStG
R 26 EStR

5. Wann ist eine Einkommensteuer-Veranlagung durchzuführen?

Pflichtveranlagung

Für Steuerbürger, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit haben, ist eine Einkommensteuer-Veranlagung durchzuführen, wenn die anderen Einkünfte bestimmte Grenzen überschreiten. Aber auch dann, wenn Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (zum Beispiel Pension, Arbeitslohn, bei zusammen veranlagten Ehegatten der Arbeitslohn des Ehegatten) bezogen werden, ist es trotzdem möglich, dass eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abgegeben werden muss. Dies ist zum Beispiel der Fall,

105

- wenn die Summe der steuerpflichtigen Einkünfte, von denen keine Lohnsteuer einbehalten worden ist, gegebenenfalls gekürzt um den Altersentlastungsbetrag, mehr als 410 Euro im Kalenderjahr beträgt; bei Renteneinkünften ergibt sich somit eine Veranlagungspflicht, wenn der steuerpflichtige Anteil abzüglich der Werbungskosten 410 Euro übersteigt;
- wenn ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen hat; als Arbeitslohn in diesem Sinn gelten auch Versorgungsbezüge aus früheren Dienstverhältnissen;
- wenn auf der Lohnsteuerkarte ein Freibetrag (Ausnahme: Pauschbetrag für behinderte Menschen) eingetragen worden ist.

Antragsveranlagung

106

Daneben besteht die Möglichkeit, eine Veranlagung zu beantragen (früher: „Lohnsteuer-Jahresausgleich“). Der Antrag ist bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden zweiten Kalenderjahrs durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu stellen.

Rechtsquelle: § 46 EStG
R 46.2 EStR

6. Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung

107

Zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ist jeder verpflichtet, der vom Finanzamt hierzu aufgefordert wird.

Darüber hinaus sind in den unter RNr. 105 genannten Fällen auch ohne vorherige Aufforderung durch das Finanzamt stets Einkommensteuererklärungen abzugeben.

In den Fällen, in denen keine Arbeitnehmereinkünfte (also zum Beispiel nur Renteneinkünfte in Höhe des steuerpflichtigen Anteils abzüglich der Werbungskosten) bezogen wurden, sind Steuererklärungen abzugeben, wenn

- bei zusammen veranlagten Ehegatten der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 15.329 Euro beträgt oder
- bei anderen Personen, zum Beispiel Ledigen oder Verwitweten, der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 7.664 Euro beträgt.

Abgabefrist

108

An die Abgabe der Einkommensteuererklärung wird alljährlich durch öffentliche Aufforderung erinnert. Die Nichtabgabe von Steuererklärungen kann dazu führen, dass das Finanzamt eventuell für mehrere Jahre Steuerbeträge nachfordern muss. Außerdem kann dies eine Bestrafung nach sich ziehen. Einkommensteuererklärungen sind bis

zum 31. Mai des Folgejahrs beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Rechtsquelle: § 25 EStG
§ 56 EStDV
§ 149 AO

II. Die verschiedenen Einkunftsarten

1. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

1.1 Was gehört zu diesen Einkünften?

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören

109

- Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden;
- Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

Einnahmen aus Nebentätigkeiten von Rentnern und Pensionisten gehören meist zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Sie bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer dann außer Ansatz, wenn sie vom Arbeitgeber pauschal und nicht nach den Merkmalen einer Lohnsteuerkarte versteuert worden sind, wie dies häufig bei einer geringfügigen Beschäftigung (so genannte „Minijobs“) der Fall ist.

Rechtsquelle: § 19 Abs. 1 EStG
§§ 1, 2 LStDV
R 68, 70 LStR

1.2 Versorgungsbezüge

110

Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die hauptsächlich als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug gezahlt werden und die man auch als Pensionen bezeichnen kann. Hierunter fallen in erster Linie die Leistungen, die aufgrund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften von einem öffentlichen Arbeitgeber oder von öffentlich-rechtlichen Verbänden oder von Körperschaften erbracht werden.

Die von privaten Arbeitgebern gezahlten Beträge wegen Erreichens einer Altersgrenze oder verminderter Erwerbsfähigkeit gehören ebenfalls zu den Versorgungsbezügen. Das Gleiche gilt für Hinterbliebenenbezüge.

Rechtsquelle: § 19 Abs. 2 EStG
R 75, 76 LStR

1.3 Freibeträge für Versorgungsbezüge

111

Versorgungsbezüge werden im Vergleich zu normalen Löhnen und Gehältern niedriger besteuert: Als so genannter Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bleibt ein bestimmter Teil dieser Bezüge steuerfrei. Werden die Bezüge wegen Erreichens einer Altersgrenze gezahlt, werden die Freibeträge für Versorgungsbezüge erst dann gewährt, wenn der Steuerbürger das 63. Lebensjahr – falls er schwerbehindert ist: das 60. Lebensjahr – vollendet hat.

Durch das „Alterseinkünftegesetz“ ist die Besteuerung von Versorgungsbezügen ab dem Veranlagungsjahr 2005 neu geregelt worden. Danach bleibt für den Veranlagungszeitraum 2005 ein Betrag von 40 Prozent dieser Bezüge, höchstens 3.000 Euro (Versorgungsfreibetrag), und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Höhe von 900 Euro steuerfrei. Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag wird als Ausgleich für den Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrags gezahlt,

da bei Versorgungsbezügen nicht der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, sondern – wie auch bei den Renten – ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro zu berücksichtigen ist, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Der Werbungskosten-Pauschbetrag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag (einschließlich des Zuschlags) geminderten Einnahmen abgezogen werden. Im Zuge der Angleichung der Besteuerung von Renten und Versorgungsbezügen durch das „Alterseinkünftegesetz“ werden für die ab 2006 neu in Ruhestand tretenden Jahrgänge sowohl der Versorgungsfreibetrag als auch der Zuschlag schrittweise entsprechend der nachfolgenden Übersicht abgeschmolzen.

Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist bei Versorgungsbeginn vor 2005 das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für Januar 2005 und bei Versorgungsbeginn ab 2005 das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat, jeweils zuzüglich voraussichtlicher Sonderzahlungen im Kalenderjahr, auf die zu diesem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch besteht. Die Höhe des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags richtet sich damit nach dem Jahr des Versorgungsbeginns und bleibt für die weitere Laufzeit des Versorgungsbezugs grundsätzlich unverändert.

Werden Versorgungsbezüge nicht das gesamte Jahr über gezahlt, ermäßigen sich für jeden vollen Kalendermonat, für den keine Versorgungsbezüge gezahlt werden, der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag in diesem Kalenderjahr um je ein Zwölftel. Die Zwölftelung gilt nicht für das Sterbegeld und in den Fällen, in denen anstelle eines monatlichen Versorgungsbezugs eine Kapitalauszahlung/Abfindung gezahlt wird.

Die Beträge des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag entnehmen Sie bitte der Übersicht auf der folgenden Seite:

Jahr des Versor- gungsbeginns	Versorgungsfreibetrag in Prozent der Versorgungs- bezüge	Höchst- betrag in Euro	Zuschlag zum Versorgungsfrei- betrag in Euro
bis 2005	40,0	3.000	900
ab 2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2011	30,4	2.280	684
2012	28,8	2.160	648
2013	27,2	2.040	612
2014	25,6	1.920	576
2015	24,0	1.800	540
2016	22,4	1.680	504
2017	20,8	1.560	468
2018	19,2	1.440	432
2019	17,6	1.320	396
2020	16,0	1.200	360
2021	15,2	1.140	342
2022	14,4	1.080	324
2023	13,6	1.020	306
2024	12,8	960	288
2025	12,0	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126
2034	4,8	360	108
2035	4,0	300	90
2036	3,2	240	72
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
2040	0,0	0	0

Bei Ehegatten erhält jeder, der Versorgungsbezüge bezieht, den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag.

Rechtsquelle: §§ 9a, 19 Abs. 2 EStG

R 75, 76 LStR

BMF-Schreiben vom 24. Februar 2005, BStBl I S. 429

1.4 Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren

Bei jeder Zahlung von Arbeitslohn beziehungsweise Versorgungsbezügen hat der Arbeitgeber aufgrund der Angaben in der Lohnsteuerkarte Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer einzubehalten (vgl. RNr. 103).

113

Freibeträge beim Lohnsteuerabzug

Der Grundfreibetrag, der Arbeitnehmer-Pauschbetrag beziehungsweise der Werbungskosten-Pauschbetrag, die Vorsorgepauschale und (bei Steuerklasse II) der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende werden, wie auch der Versorgungsfreibetrag (einschließlich des Zuschlags) und der Altersentlastungsbetrag (vgl. RNr. 147), beim Lohnsteuerabzug vom Arbeitgeber ohne Antrag des Arbeitnehmers berücksichtigt.

Antrag auf Lohnsteuerermäßigung

Für Steuervergünstigungen, die nicht beim Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt werden, wie zum Beispiel für erhöhte Werbungskosten, für erhöhte Sonderausgaben – mit Ausnahme von Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträgen) – oder für außergewöhnliche Belastungen, können sich Arbeitnehmer beziehungsweise Empfänger von Versorgungsbezügen beim zuständigen Finanzamt einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen, so dass sich die einzubehaltenden Steuerabzüge schon während des Jahrs ermäßigen. Ein solcher Antrag muss bis spätestens 30. November des laufenden Kalenderjahrs gestellt sein.

Weitere Informationen über die Lohnsteuerkarte und das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren enthält die Broschüre „Kleiner Ratgeber für Lohnsteuerzahler“, die mit der Lohnsteuerkarte versandt wird.

Rechtsquelle: §§ 38 - 39b EStG
R 108 - 111, 116 - 119 LStR

2. Einkünfte aus Kapitalvermögen

2.1 Was gehört zu diesen Einkünften?

114

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören unter anderem

- Gewinnanteile, Dividenden aus Aktien, GmbH-Anteilen oder Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
- Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter,
- Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, zum Beispiel aus Einlagen und Guthaben bei Kreditinstituten, aus Darlehen und Anleihen (Wertpapieren).

Die Besteuerung von Erträgen aus nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Lebensversicherungen ist durch das „Alterseinkünftegesetz“ neu geregelt worden. Steuerpflichtig ist demnach der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrags bei Kapitalversicherungen mit Sparanteil und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die lebenslange Rentenzahlung gewählt und erbracht wird. Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahrs des Steuerbürgers und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist lediglich die Hälfte des Unterschiedsbetrags zu versteuern.

Für Erträge aus vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Lebensversicherungen gelten die bisherigen Vorschriften weiter, das heißt, die in der (als Einmalbetrag) ausgezahlten Versicherungsleistung enthaltenen Erträge bleiben im Regelfall steuerfrei, sofern der Vertrag für

die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen worden ist beziehungsweise das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt werden kann.

Kapitalerträge sind grundsätzlich auch dann einkommensteuerpflichtig, wenn sie im Ausland erzielt werden.

Rechtsquelle: § 20 EStG

2.2 Halbeinkünfteverfahren

Im Rahmen des so genannten Halbeinkünfteverfahrens unterliegen

114a

- Gewinnanteile,
- Dividenden aus inländischen und ausländischen Aktien,
- Erträge aus GmbH-Anteilen,
- Erträge aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

lediglich zu 50 Prozent der Einkommensteuer.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 40 EStG

2.3 Werbungskosten

Pauschbetrag

Als Werbungskosten sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Kapitaleinnahmen (zum Beispiel Depotgebühren) abziehbar. Wenn nicht höhere tatsächliche Aufwendungen nachgewiesen werden, berücksichtigt das Finanzamt hier automatisch einen Werbungskosten-Pauschbetrag von 51 Euro. Ein Werbungskosten-Pauschbetrag darf aber nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden. Ehegatten steht der Pauschbetrag im Fall einer Zusammenveranlagung gemeinsam in Höhe von 102 Euro zu.

115

Verheiratete

Ehegatten können dabei nur entweder den Pauschbetrag von 102 Euro oder nachgewiesene höhere Werbungskosten geltend machen. Es ist nicht zulässig, dass einer der Ehegatten den halben Pauschbetrag und der andere Ehegatte Werbungskosten in nachgewiesener Höhe abzieht. Der gemeinsame Werbungskosten-Pauschbetrag kann dafür – vorausgesetzt die Kapitalerträge sind höher – auch dann in voller Höhe abgezogen werden, wenn nur einer der Ehegatten diese Einnahmen bezogen hat.

Halbeinkünfteverfahren

Werbungskosten, die in Zusammenhang mit Einnahmen stehen, die dem Halbeinkünfteverfahren (vgl. RNr. 114a) unterliegen, dürfen nur zur Hälfte abgezogen werden.

Rechtsquelle: §§ 3c Abs. 2, 9, 9a Nr. 2 EStG
R 9a EStR

2.4 Sparer-Freibetrag

116

Bei Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist nach Abzug der Werbungskosten beziehungsweise des Pauschbetrags ein Betrag von 750 Euro abzuziehen (Sparer-Freibetrag).

Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Freibetrag von 1.500 Euro gewährt. Der gemeinsame Sparer-Freibetrag ist bei der Einkunftsermittlung bei jedem Ehegatten je zur Hälfte anzusetzen. Sind die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge eines Ehegatten niedriger als 750 Euro, so kann der nicht ausgeschöpfte Sparer-Freibetrag auf den anderen Ehegatten übertragen werden. Der Sparer-Freibetrag beziehungsweise der gemeinsame Sparer-Freibetrag darf nicht höher sein als die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge.

Beispiele zu Werbungskosten und Sparer-Freibetrag finden Sie in der ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen herausgegebenen Broschüre „Steuertipps für Familien“.

Rechtsquelle: § 20 Abs. 4 EStG
R 20.3 EStR

2.5 Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag

Der Kapitalertragsteuerabzug von den Erträgen, die dem so genannten Halbeinkünfteverfahren unterliegen (vgl. RNr. 114a), beträgt 20 Prozent. Der Steuerabzug erfolgt von den vollen Kapitalerträgen ohne jeden Abzug.

117

Folgende Erträge unterliegen einem Kapitalertragsteuerabzug von 25 Prozent:

- Erträge aus Genussrechten und Genussscheinen (ohne Beteiligung am Liquidationserlös),
- Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen,
- Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen,
- Erträge aus Lebensversicherungen (vgl. RNr. 114).

Zinsabschlag

Von folgenden Erträgen wird Kapitalertragsteuer (Zinsabschlag) in Höhe von 30 Prozent der Einnahmen einbehalten.

- Zinsen auf Spareinlagen, auf Bausparguthaben, auf Festgeldanlagen und Ähnliches,
- Zinsen auf festverzinsliche Wertpapiere, wie zum Beispiel Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Bundesschatzbriefe, Null-Coupon-Anleihen sowie
- Zinserträge aus Anteilsscheinen an Investmentfonds.

Tafelgeschäfte

Bei Erträgen aus Wertpapieren, die zu Hause aufbewahrt und bei denen die Zinsscheine am Bankschalter eingelöst werden (so genannte Tafelgeschäfte), ist ein erhöhter Zinsabschlag in Höhe von 35 Prozent vorzunehmen.

Freistellungsauftrag

Um den Sparer-Freibetrag (vgl. RNr. 116) und den Werbungskosten-Pauschbetrag sofort bei Auszahlung der Kapitalerträge nutzen zu können, besteht die Möglichkeit, Kreditinstituten einen so genannten Freistellungsauftrag bis zu einem Betrag von 801 Euro bei Alleinstehenden und 1.602 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten zu erteilen. Bis zur im Freistellungsauftrag genannten Höhe unterbleibt dann der Zinsabschlag.

Nichtveranlagungsbescheinigung

Wer wegen seines niedrigen Einkommens nicht der Einkommensteuer unterliegt – so auch viele Rentner im Hinblick auf ihre nur zum Teil steuerpflichtigen Renteneinnahmen – kann beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung erhalten. Wird diese Nichtveranlagungsbescheinigung einem Kreditinstitut vorgelegt, unterbleibt der Steuerabzug auch bei Kapitalerträgen über 801 Euro/1.602 Euro. In diesen Fällen braucht kein Freistellungsauftrag erteilt zu werden.

Nur bei Erträgen aus so genannten Tafelgeschäften muss zur Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuern eine Einkommensteueranmeldung beim Finanzamt beantragt werden. In diesen Fällen kann weder ein Freistellungsauftrag erteilt, noch eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt werden.

3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Über diese Einkunftsart sind ausführliche Darstellungen in den „Steuertipps für Haus und Grund“ enthalten, die ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen herausgegeben werden.

118

4. Sonstige Einkünfte – Renteneinkünfte

4.1 Neuregelung der Rentenbesteuerung

Durch das „Alterseinkünftegesetz“ ist die Rentenbesteuerung ab dem Veranlagungszeitraum 2005 neu geregelt worden. Es sind nunmehr folgende drei Gruppen zu unterscheiden:

119

- Leistungen aus der so genannten Basisversorgung. Dazu gehören Leibrenten und andere Leistungen aus
 - den gesetzlichen Rentenversicherungen,
 - den landwirtschaftlichen Alterskassen,
 - den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
 - privaten Rentenversicherungen, wenn die vertraglichen Vereinbarungen die Voraussetzungen der Basisversorgung erfüllen (so genannte „Rürup-Rente“).
- Leistungen, die auf steuerlich besonders geförderten Beiträgen beruhen. Dazu gehören Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen sowie Versorgungsleistungen von Pensionskassen, Pensionsfonds oder aus Direktversicherungen, soweit die zugrunde liegenden Beiträge durch Zulagen beziehungsweise Sonderausgabenabzug („Riester-Rente“) oder durch Steuerbefreiung gefördert worden sind.
- Leibrenten und andere Leistungen, die unter keine der beiden vorgenannten Gruppen fallen. Dabei handelt es sich insbesondere um Renten aus privaten Rentenversicherungen, die noch vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen worden sind („Altverträge“) oder die nicht die besonderen Voraussetzungen der Basisversorgung erfüllen, weil sie beispielsweise einen Rentenbeginn vor Vollenendung des 60. Lebensjahrs oder ein Kapitalwahlrecht vorsehen.

Übersicht über die Besteuerung

120

Die Leistungen aus der ersten Gruppe werden schrittweise in die so genannte nachgelagerte Besteuerung überführt. Dies bedeutet, dass die Aufwendungen für die Altersvorsorge über den Sonderausgabenabzug steuerfrei gestellt werden und im Gegenzug die Leibrenten voll besteuert werden. Während die Steuerfreistellung der Aufwendungen für die Basisversorgung ab dem Jahr 2025 in vollem Umfang erreicht wird, unterliegen die nachgelagert besteuerten Leistungen ab dem Jahr 2005 zu 50 Prozent der Besteuerung. Ab 2006 wird für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang der steuerpflichtige Anteil stufenweise angehoben, so dass die ab dem Jahr 2040 erstmals gezahlten Renten dann in vollem Umfang steuerpflichtig sind.

Der Umfang der Besteuerung von Leistungen der zweiten Gruppe hängt davon ab, inwieweit die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge gefördert worden sind. Leistungen, die ausschließlich auf geförderten Beiträgen beruhen, unterliegen als sonstige Einkünfte in vollem Umfang der Besteuerung. Beruhen sie nur zum Teil auf geförderten Beiträgen, so ist eine entsprechende Aufteilung vorzunehmen.

Bei den Leibrenten der dritten Gruppe erfolgt die Besteuerung auch weiterhin nur mit dem Ertragsanteil. Die Ertragsanteile sind gegenüber dem bisherigen Recht abgesenkt worden. Sie gelten sowohl für Renten, deren Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2005 liegt, als auch für Renten, die erst nach dem 31. Dezember 2004 zu laufen begonnen haben.

4.2 Leistungen der so genannten Basisversorgung

121

Zu dieser Gruppe gehören die am häufigsten vorkommenden Renten, insbesondere die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (zum Beispiel Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente als Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente), unabhängig davon, ob sie als Rente, Teilrente oder als einmalige Leistung ausgezahlt werden.

Ebenfalls zur Basisversorgung zählen Leibrenten und andere Leistungen aus den landwirtschaftlichen Alterskassen (zum Beispiel Renten wegen Alters, wegen Erwerbsminderung und wegen Todes nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte) und aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen.

Zur Basisversorgung gehört ferner die so genannte „Rürup-Rente“, die seit dem 1. Januar 2005 abgeschlossen werden kann, und bei der es sich um eine private Rentenversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung handelt. Voraussetzung ist, dass der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente vorsieht, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs beginnt. Ergänzend können in begrenztem Umfang auch der Eintritt der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder auch Hinterbliebene abgesichert werden, wenn die Zahlung einer Rente vorgesehen ist. In der vertraglichen Vereinbarung muss festgelegt sein, dass die Ansprüche aus dem Vertrag nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind.

Nachgelagerte Besteuerung

Leibrenten und andere Leistungen aus der Basisversorgung – auch von ausländischen Versorgungsträgern – werden innerhalb eines bis zum Jahr 2040 reichenden Übergangszeitraums in die vollständige nachgelagerte Besteuerung überführt. Rentner, die während dieses Übergangszeitraums in den Ruhestand eintreten, unterliegen auf Dauer nur mit einem Teil ihrer Rentenbezüge der Besteuerung. Zu diesem Zweck wird ein steuerfreier Teil der Rente ermittelt, der grundsätzlich für die gesamte weitere Laufzeit der Rente unverändert bleibt. Künftige Rentenerhöhungen, die auf regelmäßigen Rentenanpassungen beruhen, unterliegen somit voll der Besteuerung.

122

Besteuerungsanteil

Die Höhe des Besteuerungsanteils für die nachgelagert besteuerten Renten ist vom Jahr des Rentenbeginns abhängig. Bei einem Rentenbeginn bis 2005 ist ein Besteuerungsanteil von 50 Prozent zugrunde zu legen. Dies gilt sowohl für die bereits vor 2005 bezogenen

123

als auch für die erstmals im Jahr 2005 zugeflossenen Renten. Die Höhe des Besteuerungsanteils von 50 Prozent orientiert sich am Fall des typischen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmers: In der Erwerbsphase war nämlich mindestens die Hälfte der erbrachten Altersvorsorgeaufwendungen – der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung – steuerlich unbelastet.

Der steuerbare Rentenanteil wird ab 2006 für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang angehoben: Bis zum Jahr 2020 in Schritten von 2 Prozent auf 80 Prozent und anschließend in Schritten von 1 Prozent bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent.

Die stufenweise Erhöhung des Besteuerungsanteils ist in folgender Übersicht dargestellt:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
bis 2005	50	2023	83
ab 2006	52	2024	84
2007	54	2025	85
2008	56	2026	86
2009	58	2027	87
2010	60	2028	88
2011	62	2029	89
2012	64	2030	90
2013	66	2031	91
2014	68	2032	92
2015	70	2033	93
2016	72	2034	94
2017	74	2035	95
2018	76	2036	96
2019	78	2037	97
2020	80	2038	98
2021	81	2039	99
2022	82	2040	100

Steuerfreier Teil der Rente

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Teil der Rente ist der steuerfreie Teil der Rente. Dieser nicht der Besteuerung unterliegende Teil wird als Festbetrag ermittelt und grundsätzlich für die Gesamtdauer des Rentenbezugs festgeschrieben. Die Festschreibung erfolgt erstmals ab dem Jahr, das auf das Jahr des Rentenbeginns folgt.

Beispiel

C bezieht seit Juli 2005 eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 1.200 Euro monatlich. Aufgrund regelmäßiger Anpassungen wird die Rente zum 1. Juli 2006 und 1. Juli 2007 jeweils um 10 Euro erhöht.

Für 2005 (Jahr des Rentenbeginns) beträgt der Besteuerungsanteil 50 Prozent. Zu versteuern sind demnach:

6 x 1.200 Euro	7.200 Euro
davon 50 Prozent	3.600 Euro
- Werbungskosten-Pauschbetrag	<u>102 Euro</u>
zu versteuern	<u><u>3.498 Euro</u></u>

Für 2006 ist folgender Betrag zu versteuern:

6 x 1.200 Euro	7.200 Euro
6 x 1.210 Euro	<u>7.260 Euro</u>
Gesamtbetrag	14.460 Euro
- 50 Prozent (= steuerfreier Teil der Rente)	7.230 Euro
- Werbungskosten-Pauschbetrag	<u>102 Euro</u>
zu versteuern	<u><u>7.128 Euro</u></u>

- Fortsetzung siehe nächste Seite -

Für 2007 ist folgender Betrag zu versteuern:

6 x 1.210 Euro	7.260 Euro
6 x 1.220 Euro	<u>7.320 Euro</u>
Gesamtbetrag	14.580 Euro
- steuerfreier Teil (wie 2006)	7.230 Euro
- Werbungskosten-Pauschbetrag	<u>102 Euro</u>
zu versteuern	<u><u>7.248 Euro</u></u>

Der steuerfreie Teil der Rente bleibt von regelmäßigen Anpassungen (zum Beispiel jährliche Rentenerhöhung) unberührt. Ändert sich aus anderen Gründen der Jahresbetrag der Rente, so ist eine Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente vorzunehmen. Dabei ist der steuerfreie Teil in dem Verhältnis anzupassen, in dem der veränderte Jahresbetrag der Rente zu dem Jahresbetrag steht, der der Ermittlung des bisherigen steuerfreien Teils der Rente zugrunde gelegen hat.

Öffnungsklausel

125

Durch die bis zum Jahr 2040 reichende Übergangsregelung wird grundsätzlich sichergestellt, dass frühere, aus versteuertem Einkommen geleistete Beiträge nicht ein zweites Mal mit Steuern belastet werden. Um eine Zweifachbesteuerung auch in außergewöhnlichen Fällen auszuschließen, hat der Gesetzgeber eine so genannte „Öffnungsklausel“ beschlossen. Rentner, die bis zum 31. Dezember 2004 mindestens zehn Jahre lang Beiträge in Höhe eines Betrags oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben – was beispielsweise bei einigen berufsständischen Versorgungseinrichtungen vorkommen kann –, können für die auf diesen Beiträgen beruhenden Renten die günstigere Besteuerung mit dem Ertragsanteil (vgl. RNr. 128) wählen. Der Nachweis ist durch entsprechende Bescheinigungen der Versorgungsträger zu erbringen, die Angaben über die in den einzelnen Jahren geleisteten Beiträge enthalten müssen.

4.3 Geförderte Altersvorsorgeleistungen

Mit diesen Altersbezügen hat ab 2002 im Rahmen des „Altersvermögensgesetzes“ der Einstieg in die nachgelagerte Besteuerung begonnen. Zu dieser Gruppe gehören sowohl die private kapitalgedeckte Altersvorsorge („Riester-Rente“) als auch Versorgungsleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen). Soweit die Leistungen auf Beiträgen beruhen, die entweder durch Zulagen, den Sonderausgabenabzug für zusätzliche Altersvorsorge oder durch Steuerfreistellung gefördert worden sind, unterliegen sie voll der Besteuerung als sonstige Einkünfte. Sind in der Ansparphase die gesamten Beiträge gefördert worden, unterliegen die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang der Besteuerung. Dies gilt auch, soweit die Leistungen auf gutgeschriebenen Zulagen und in der Ansparphase erwirtschafteten Erträgen sowie Wertsteigerungen beruhen.

126

Leistungen, die zum Teil auf geförderten und zum Teil auf nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen, sind entsprechend aufzuteilen. Über die entsprechenden Einnahmen aus dem Altersvorsorgevertrag erhält der Steuerpflichtige von seinem Anbieter eine Bescheinigung, in der die Leistungen gesondert ausgewiesen sind.

Rechtsquelle: § 22 Nr. 5 EStG

4.4 Sonstige Leibrenten

Hierunter fallen Leibrenten, die weder zur Basisversorgung noch zur kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge oder betrieblichen Altersversorgung gehören, wie zum Beispiel Renten aus

127

- privaten Rentenversicherungsverträgen, deren Laufzeit vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat („Altverträge“),
- nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen privaten Rentenversicherungsverträgen, die eine Teilkapitalisierung beziehungsweise Einmalauszahlung (Kapitalwahlrecht) oder einen Rentenbeginn vor Vollendung des 60. Lebensjahrs vorsehen.

Besteuert wird der Ertrag des Rentenrechts, der als Ertragsanteil bezeichnet wird und sich nach der voraussichtlichen Laufzeit der Rente bemisst. Die gesetzlich festgelegten Ertragsanteile sind ab 2005 deutlich abgesenkt worden. Bei der Bestimmung des maßgebenden Ertragsanteils ist zu unterscheiden zwischen den auf Lebenszeit gewährten Leibrenten einerseits und den abgekürzten Leibrenten andererseits.

Ertragsanteil bei Leibrenten

128

Leibrenten sind auf Lebenszeit zustehende Renten. Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem bei Beginn der Rente vollendeten Lebensalter des Rentenberechtigten. Je früher die Rente beginnt, umso länger ist ihre Laufzeit und umso höher ist der Ertragsanteil. Unter Beginn der Rente ist bei Renten aufgrund privater Rentenverträge der Zeitpunkt zu verstehen, von dem an versicherungsrechtlich die Rente zu laufen beginnt. Auch bei Rentennachzahlungen ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Rentenanspruch entstanden ist. Auf den Zeitpunkt des Rentenanspruchs oder der Zahlung kommt es nicht an.

Setzt der Beginn des Rentenbezugs die Vollendung eines bestimmten Lebensjahrs der Person voraus, von deren Lebenszeit die Dauer der Rente abhängt, und wird die Rente schon vom Beginn des Monats an gewährt, in dem dieses Lebensjahr vollendet wird, ist trotzdem dieses – günstigere – Lebensjahr zugrunde zu legen.

Im Einzelnen ist die Höhe des Ertragsanteils folgender Übersicht zu entnehmen:

Tabelle I

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in Prozent	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in Prozent	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in Prozent
0 bis 1	59	38	39	64	19
2 bis 3	58	39 bis 40	38	65 bis 66	18
4 bis 5	57	41	37	67	17
6 bis 8	56	42	36	68	16
9 bis 10	55	43 bis 44	35	69 bis 70	15
11 bis 12	54	45	34	71	14
13 bis 14	53	46 bis 47	33	72 bis 73	13
15 bis 16	52	48	32	74	12
17 bis 18	51	49	31	75	11
19 bis 20	50	50	30	76 bis 77	10
21 bis 22	49	51 bis 52	29	78 bis 79	9
23 bis 24	48	53	28	80	8
25 bis 26	47	54	27	81 bis 82	7
27	46	55 bis 56	26	83 bis 84	6
28 bis 29	45	57	25	85 bis 87	5
30 bis 31	44	58	24	88 bis 91	4
32	43	59	23	92 bis 93	3
33 bis 34	42	60 bis 61	22	94 bis 96	2
35	41	62	21	ab 97	1
36 bis 37	40	63	20		

Beispiel

A vollendet mit Ablauf des 31. März 2007 das 66. Lebensjahr, das heißt, er ist am 1. April 1941 geboren. Er erhält aus einer privaten Rentenversicherung, die er in 1980 abgeschlossen hat, seit 1. April 2001 eine lebenslange Rente.

Es handelt sich bei der Rentenversicherung um einen „Altvertrag“. Die Rentenbezüge unterliegen daher lediglich mit dem Ertragsanteil der Besteuerung. Da A bei Beginn der Rente das 60. Lebensjahr vollendet hatte, beträgt der ab 2005 maßgebende Ertragsanteil 22 Prozent.

Rechtsquelle: § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) EStG

Ertragsanteil bei abgekürzten Leibrenten

129

Abgekürzte Leibrenten sind solche Renten, die über eine gewisse Zeit gewährt werden, aber mit dem Todeszeitpunkt – falls dieser vor der zeitlichen Befristung liegt – erlöschen. Überlebt der Rentenbezieher die zeitliche Begrenzung, so endet die abgekürzte Leibrente mit ihrem Zeitablauf. Abgekürzte Leibrenten sind zum Beispiel private selbstständige Erwerbsminderungsrenten, die nur bis zum 65. Lebensjahr gezahlt werden, oder Waisenrenten aus privaten Versicherungen, die die Voraussetzungen der Basisversorgung nicht erfüllen. Erwerbsminderungs- oder Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gehören dagegen zur Basisversorgung und werden deshalb nachgelagert besteuert (vgl. RNRn. 121 ff).

Die Laufzeit von abgekürzten Leibrenten ist von vornherein auf eine bestimmte Zeit beschränkt. Von dieser voraussichtlichen Laufzeit ist die Höhe des Ertragsanteils abhängig. Bemisst sich die Laufzeit der abgekürzten Leibrente nicht auf volle Jahre, so ist sie aus Vereinfachungsgründen auf volle Jahre abzurunden.

Im Einzelnen ist die Höhe des Ertragsanteils folgender Übersicht zu entnehmen:

Tabelle II

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)

Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... Prozent

Der Ertragsanteil ist der Tabelle I zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ... te Lebensjahr vollendet hatte

1	0	entfällt
2	1	entfällt
3	2	97
4	4	92
5	5	88
6	7	83
7	8	81
8	9	80
9	10	78
10	12	75
11	13	74
12	14	72
13	15	71
14 bis 15	16	69
16 bis 17	18	67
18	19	65
19	20	64
20	21	63
21	22	62
22	23	60
23	24	59
24	25	58
25	26	57
26	27	55
27	28	54

- Fortsetzung siehe nächste Seite -

Tabelle II (Fortsetzung)

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... Prozent	Der Ertragsanteil ist der Tabelle I zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ... te Lebensjahr vollendet hatte
28	29	53
29 bis 30	30	51
31	31	50
32	32	49
33	33	48
34	34	46
35 bis 36	35	45
37	36	43
38	37	42
39	38	41
40 bis 41	39	39
42	40	38
43 bis 44	41	36
45	42	35
46 bis 47	43	33
48	44	32
49 bis 50	45	30
51 bis 52	46	28
53	47	27
54 bis 55	48	25
56 bis 57	49	23
58 bis 59	50	21
60 bis 61	51	19
62 bis 63	52	17
64 bis 65	53	15

- Fortsetzung siehe nächste Seite -

Tabelle II (Fortsetzung)

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... Prozent	Der Ertragsanteil ist der Tabelle I zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ... te Lebensjahr vollendet hatte
66 bis 67	54	13
68 bis 69	55	11
70 bis 71	56	9
72 bis 74	57	6
75 bis 76	58	4
77 bis 79	59	2
ab 80	Der Ertragsanteil ist immer der Tabelle I zu entnehmen	

Beispiel

C, geboren am 1. Juli 1952, bezieht ab dem 1. Juli 2007 eine private selbstständige Erwerbsminderungsrente, die nach den vertraglichen Vereinbarungen bei Vollendung des 65. Lebensjahrs in eine Altersrente umgewandelt wird.

Die voraussichtliche Laufzeit der privaten Erwerbsminderungsrente beträgt zehn Jahre, der maßgebende Ertragsanteil somit 12 Prozent.

Rechtsquelle: § 55 EStDV

4.5 Ab welcher Rentenhöhe fällt eine Steuer an?

130

Wegen der nur teilweisen steuerlichen Erfassung von Renten fällt – sofern der Rentner oder seine mit ihm zusammen veranlagte Ehefrau keine weiteren voll steuerpflichtigen Einkünfte beziehungsweise dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Lohnersatzleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld) hat – in der Regel keine Einkommensteuer an.

Werbungskosten

Der steuerpflichtige Teil der Rente ist noch um die Werbungskosten zu kürzen. Unter Werbungskosten versteht man Aufwendungen, die dem Erwerb, der Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen dienen. Werden keine höheren Aufwendungen nachgewiesen, so wird von dem steuerpflichtigen Teil der Rente ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro abgezogen.

Außerdem gibt es noch andere Steuervergünstigungen in Form von Pausch- und Freibeträgen (vgl. RNrn. 146 ff), die zur Folge haben, dass der steuerpflichtige Teil der Rente weiter gemindert wird.

Grundfreibetrag

Einkommensteuer fällt erst dann an, wenn das zu versteuernde Einkommen (vgl. RNr. 101) über dem Grundfreibetrag liegt. Für den Veranlagungszeitraum 2007 liegt der Grundfreibetrag für Alleinstehende bei 7.664 Euro und für Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, sowie für Verwitwete, bei denen ausnahmsweise noch die Splittingtabelle (vgl. RNr. 160) zur Anwendung kommt, bei 15.329 Euro.

Rentner ohne andere Einkünfte

Bezieht ein alleinstehender Rentner nur Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so ergibt sich bei einem Rentenbeginn in 2005 oder früher eine Steuerpflicht dieser Rente allenfalls dann, wenn sie monatlich mehr als 1.580 Euro beträgt. Ist dieser Rentner verheiratet, werden die Ehegatten zusammen veranlagt und hat die Ehefrau keine eigenen Einkünfte oder ebenfalls nur eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so ergibt sich eine Steuerpflicht erst bei Renteneinnahmen von mehr als 3.150 Euro. Beide Betragsgrenzen erhöhen sich noch, sofern über die gesetzlichen Freibeträge hinaus weitere steuerlich abzugsfähige Aufwendungen (zum Beispiel Pauschbetrag für behinderte Menschen) vorliegen. Dies bedeutet, dass Rentner, die nur Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, regelmäßig keine Einkommensteuer zu entrichten haben.

131

Beispiel

E ist verheiratet. Sie und ihr Ehemann erhalten seit einigen Jahren Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenbeginn vor 2005). Die Rentenbezüge in 2007 betragen monatlich insgesamt 2.200 Euro, das sind im Jahr 26.400 Euro. Andere Einkünfte erzielen sie nicht.

Der Besteuerungsanteil der Altersrente beträgt 50 Prozent von 26.400 Euro, das sind 13.200 Euro. Abzüglich des Werbungskosten-Pauschbetrags ($102 \text{ Euro} \times 2 =$) 204 Euro ergeben sich Einkünfte in Höhe von 12.996 Euro. Da das zu steuernde Einkommen unter dem Grundfreibetrag liegt, fällt keine Einkommensteuer an.

Rentner mit anderen Einkünften

Etwas anderes gilt dann, wenn neben der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch andere – voll steuerpflichtige – Einkünfte (zum Beispiel Betriebs- oder Werksrenten) bezogen werden oder der mit dem Rentner zusammen veranlagte Ehegatte zum Bei-

132

spiel als Arbeitnehmer tätig ist und Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt. In diesen Fällen wird häufig auch für den steuerpflichtigen Teil der Rente Einkommensteuer festzusetzen sein.

Beispiel

F erhält seit 2003 eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Jahr 2007 betragen seine Rentenbezüge monatlich 1.100 Euro, das sind im gesamten Kalenderjahr 13.200 Euro. Seine Ehefrau, mit der er zusammen zur Einkommensteuer veranlagt wird, erzielt als Arbeitnehmerin ein Jahresbruttogehalt von 18.000 Euro. Andere Einkünfte erzielen die Ehegatten nicht.

Der Besteuerungsanteil der Altersrente beträgt 50 Prozent von 13.200 Euro, das sind 6.600 Euro. Abzüglich des Werbungskosten-Pauschbetrags von 102 Euro ergeben sich Einkünfte in Höhe von 6.498 Euro. Dieser Betrag wird mit den Einkünften der Ehefrau aus nichtselbstständiger Arbeit zusammengerechnet. Da das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten über dem Grundfreibetrag liegt, fällt auch für die Rente des Ehemannes Einkommensteuer an.

4.6 Rentenbezugsmitteilungen

133

Die Besteuerung der Leibrenten wird durch jährliche Rentenbezugsmitteilungen der Rentenversicherungsträger und der Versicherungsunternehmen an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung sichergestellt. Hier werden die Daten zusammengeführt und den jeweils zuständigen Landesfinanzbehörden übermittelt. Dort wird eine Vorauswahl der prüfungswürdigen Fälle getroffen, die anschließend an die örtlich zuständigen Finanzämter weitergeleitet werden.

Die Rentenbezugsmitteilungen enthalten insbesondere Angaben

- zur Person des Leistungsempfängers (zum Beispiel Name, Geburtsdatum des Rentners),
- zur Höhe und Art der im Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen,

zum Zeitpunkt des Beginns und – soweit bekannt – des Endes des Leistungsbezugs,

- zur Identifikation des Mitteilungspflichtigen (Rentenversicherungsträger beziehungsweise Versicherungsunternehmen).

Durch das Mitteilungsverfahren wird eine den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Besteuerung gewährleistet. Bei Rentenbeziehern, die steuerlich nicht erfasst sind, prüfen die Finanzämter, ob unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit weitere Sachverhaltsermittlungen veranlasst sind. Das Rentenbezugsmitteilungsverfahren entbindet nicht von der Verpflichtung zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen.

Rechtsquelle: § 22a EStG

5. Altersbedingte Erleichterungen bei anderen Einkunftsarten

5.1 Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Bei der Veräußerung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gelten die gleichen Steuervergünstigungen wie unter RNr. 135 dargestellt, wenn die Veräußerung beziehungsweise Aufgabe nach Vollendung des 55. Lebensjahrs oder wegen dauernder Berufsunfähigkeit erfolgt.

Rechtsquelle: §§ 14, 16 EStG
R 14 EStR

Umfassende Informationen zur Besteuerung der Land- und Forstwirte enthalten im Übrigen die ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen herausgegebenen „Steuertipps für Land- und Forstwirte“, die Sie im Internet unter www.stmf.bayern.de einsehen und herunterladen können.

5.2 Im Bereich der gewerblichen Einkünfte

Freibetrag bei Betriebsveräußerung/Betriebsaufgabe

135

Der Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs (auch Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils) wird zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er 45.000 Euro übersteigt und die Veräußerung oder Aufgabe nach Vollendung des 55. Lebensjahrs oder wegen dauernder Berufsunfähigkeit erfolgt.

Beträgt der Veräußerungs- oder Aufgabegewinn aber mehr als 136.000 Euro, so ist der Freibetrag von 45.000 Euro um den übersteigenden Betrag zu ermäßigen.

Beispiel

Veräußerungsgewinn/Aufgabegewinn 150.000 Euro.

Es verbleibt ein Freibetrag von 31.000 Euro:

150.000 Euro – 136.000 Euro = 14.000 Euro; Kürzung des Freibetrags von 45.000 Euro um 14.000 Euro ergibt 31.000 Euro.

Der Freibetrag wird auf Antrag gewährt und kann vom Steuerpflichtigen insgesamt nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden.

Rechtsquelle: § 16 EStG
R 16 EStR

Ermäßigter Steuersatz bei Betriebsveräußerung/Betriebsaufgabe

Der Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs (auch Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils) kann – soweit er 5 Millionen Euro nicht übersteigt – mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert

werden, wenn die Veräußerung oder Aufgabe nach Vollendung des 55. Lebensjahrs oder wegen dauernder Berufsunfähigkeit erfolgt.

Die Steuerermäßigung wird auf Antrag gewährt und kann vom Steuerpflichtigen insgesamt nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden.

5.3 Im Bereich der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

Bei der Veräußerung des der selbstständigen Arbeit dienenden Vermögens und bei der Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit gelten die gleichen Steuervergünstigungen wie unter RNr. 135 dargestellt, wenn die Veräußerung beziehungsweise Aufgabe nach Vollendung des 55. Lebensjahrs oder wegen dauernder Berufsunfähigkeit erfolgt.

136

Rechtsquelle: §§ 16, 18 Abs. 3 EStG
R 18.3 EStR

5.4 Im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Für diese Einkunftsart hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen die Broschüre „Steuertipps für Haus und Grund“ herausgegeben. Spezielle altersbedingte Erleichterungen gibt es bei diesen Einkünften nicht.

137

6. Steuerfreie Einnahmen

Verschiedene Einnahmen sind steuerfrei und werden deshalb zur Einkommensteuer nicht herangezogen. Allerdings werden bestimmte steuerfreie Einnahmen bei der Berechnung des Steuersatzes für die steuerpflichtigen Einkünfte berücksichtigt (so genannter Progressionsvorbehalt), insbesondere wenn es sich um Lohnersatzleistungen handelt. Nachfolgend sind verschiedene Steuerbefreiungen aufgeführt, die besonders für ältere Menschen von Bedeutung sind. Wegen

138

weiterer Steuerbefreiungen wird auf die ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen herausgegebene Broschüre „Steuertipps für Familien“ verwiesen.

Steuerfrei sind beispielsweise:

6.1 Kranken-/Pflege-/Unfallversicherung

139

Leistungen aus einer Kranken- oder Pflegeversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung, und zwar sowohl Bar- als auch Sachleistungen sind steuerfrei (zum Beispiel Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, die wegen eines Arbeitsunfalls gezahlt wird). Es ist auch ohne Bedeutung, ob die Leistungen dem ursprünglich Berechtigten oder den Hinterbliebenen gewährt werden. Die Steuerfreiheit kann auch für Leistungen aus einer ausländischen gesetzlichen Unfallversicherung in Betracht kommen.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 1a EStG

6.2 Gesetzliche Rentenversicherung

140

Steuerfrei sind Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Sachleistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 1b EStG

6.3 Versorgungsbezüge an Wehr- und Zivildienstbeschädigte

141

Steuerbefreit sind Versorgungsbezüge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die aufgrund der Dienstzeit gewährt

werden. Dabei handelt es sich um Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ohne Rücksicht darauf, ob sie sich unmittelbar aus diesem oder aus Gesetzen ergeben, die es für anwendbar erklären, sowie bestimmte Leistungen aus dem Soldatenversorgungsgesetz und dem Zivildienstgesetz.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 6 EStG
R 8 LStR

6.4 Abfindungen bei Auflösung des Dienstverhältnisses

Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses gehören ab dem Jahr 2006 grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Abfindungen, die vor dem 1. Januar 2006 entstanden oder wegen einer am 31. Dezember 2005 anhängigen Klage gezahlt werden, bleiben, soweit sie dem Arbeitnehmer noch vor dem 1. Januar 2008 zufließen, bis zu einem Höchstbetrag von 7.200 Euro steuerfrei. Hat der Arbeitnehmer das 50. Lebensjahr beziehungsweise das 55. Lebensjahr vollendet und hat das Dienstverhältnis mindestens 15 beziehungsweise 20 Jahre bestanden, so beträgt der Höchstbetrag 9.000 Euro beziehungsweise 11.000 Euro.

142

Soweit die Abfindung steuerpflichtig ist, wird sie auf Antrag tarifbegünstigt besteuert, wenn es sich um außerordentliche Einkünfte handelt. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn durch einen einmaligen größeren Betrag entgangene oder entgehende Einnahmen mehrerer Jahre abgegolten werden. Die Einkommensteuer beträgt in diesen Fällen das Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer, die sich für das zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Fünftels der außerordentlichen Einkünfte ergibt. Diese Steuerberechnung bewirkt im Regelfall eine Minderung bei der Steuerprogression.

Rechtsquelle: §§ 34, 52 Abs. 4a EStG
R 9 LStR

6.5 Zuschüsse zur Krankenversicherung

143

Von der Steuer befreit sind Zuschüsse der gesetzlichen Rentenversicherungsträger zu den Aufwendungen eines Rentners für seine Krankenversicherung.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 14 EStG

6.6 Altersteilzeitleistungen

144

Aufstockungsbeträge und zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die beim gleitenden Übergang in den Ruhestand entsprechend dem Altersteilzeitgesetz vom Arbeitgeber gezahlt werden, sind in bestimmtem Umfang steuerfrei.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 28 EStG
R 18 LStR

6.7 Kindererziehungsleistungen

145

Steuerfreie Kindererziehungsleistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erhalten lediglich Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren sind.

Bei Müttern der Geburtenjahrgänge ab 1921 erhöhen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch anzurechnende Kindererziehungszeiten die Bemessungsgrundlage und wirken somit rentensteigernd. Derartige Rentenerhöhungen sind mit dem jeweiligen Besteuerungsanteil zu versteuern. Eine partielle Steuerbefreiung kommt nicht in Betracht.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 67 EStG

III. Weitere Steuererleichterungen für Senioren

1. Hinterbliebenen-Pauschbetrag

Personen, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, erhalten auf Antrag einen Pauschbetrag von 370 Euro, wenn die Hinterbliebenenbezüge geleistet werden

146

- nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über Hinterbliebenenbezüge für entsprechend anwendbar erklärt,
- nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung,
- nach bestimmten beamtenrechtlichen Vorschriften oder
- nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Dieser Pauschbetrag wird auch dann gewährt, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist.

Rechtsquelle: § 33b Abs. 4 EStG

2. Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag wird gewährt, wenn der Steuerbürger vor Beginn des Kalenderjahrs, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hat. Bemessungsgrundlage für den Altersentlastungsbetrag ist der Arbeitslohn zuzüglich der positiven Summe der übrigen Einkünfte. Versorgungsbezüge sowie Leibrenten bleiben hierbei jedoch außer Ansatz.

147

Die Höhe des Altersentlastungsbetrags ist davon abhängig, in welchem Kalenderjahr das 64. Lebensjahr vollendet worden ist. Für Steuerbürger der Geburtsjahrgänge 1940 und früher beträgt der Al-

tersentlastungsbetrag dauerhaft 40 Prozent der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch 1.900 Euro. Für spätere Geburtsjahrgänge wird der Altersentlastungsbetrag schrittweise abgeschmolzen. So beträgt der Altersentlastungsbetrag für den Geburtsjahrgang 1941 nur noch 38,4 Prozent der Bemessungsgrundlage (höchstens 1.824 Euro) und für den Geburtsjahrgang 1942 nur noch 36,8 Prozent (höchstens 1.748 Euro). Zu beachten ist, dass Personen, die am 1. Januar eines Jahres geboren sind, dem Geburtsjahrgang des Vorjahrs zuzurechnen sind. Für Steuerbürger ab dem Geburtsjahrgang 1975, die erst im Jahr 2039 oder später ihr 64. Lebensjahr vollenden, fällt der Altersentlastungsbetrag ganz weg.

Verheiratete

Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten ist der Altersentlastungsbetrag bei jedem Ehegatten, der die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und entsprechende Einkünfte hat, zu berücksichtigen.

Beispiel

G (Jahrgang 1941) ist alleinstehend. Neben seiner Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung fließen ihm im Jahr 2007 Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von 4.200 Euro zu.

Die Altersrente bleibt für die Berechnung des Altersentlastungsbetrags außer Ansatz. Die Zinsen gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Abzüglich des Werbungskosten-Pauschbetrags von 51 Euro und des Sparer-Freibetrags von 750 Euro betragen seine Einkünfte (4.200 Euro - 801 Euro =) 3.399 Euro. Der Altersentlastungsbetrag beträgt somit 38,4 Prozent von 3.399 Euro, das sind aufgerundet 1.306 Euro.

3. Pauschbetrag für behinderte Menschen

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem behinderten Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung erwachsen, kann er einen Pauschbetrag (Pauschbetrag für behinderte Menschen) geltend machen. Seine Steuerbelastung wird dadurch entsprechend gemindert.

Rechtsquelle: § 33b Abs. 1 EStG

Voraussetzungen für den Pauschbetrag

Den Pauschbetrag erhalten

- behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist,
- behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber auf mindestens 25 festgestellt ist, wenn
 - ihnen wegen der Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist, oder
 - die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Rechtsquelle: § 33b Abs. 2 EStG

Höhe des Pauschbetrags

Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden jährlich gewährt:

Grad der Behinderung von	Pauschbetrag in Euro
25 und 30	310
35 und 40	430
45 und 50	570
55 und 60	720
65 und 70	890
75 und 80	1.060
85 und 90	1.230
95 und 100	1.420

Erhöhter Pauschbetrag für Blinde und Hilflose

Für Blinde und für behinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung hilflos sind, erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro. Die Gewährung des erhöhten Pauschbetrags für hilflose behinderte Menschen ist nicht davon abhängig, dass eine Pflegeperson tatsächlich beschäftigt wird.

Ein behinderter Mensch gilt als „hilflos“, wenn er für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Die Pauschbeträge werden stets in voller Höhe gewährt, auch wenn die Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahrs vorgelegen haben. Wird der Grad der Behinderung im Lauf des Jahrs herauf- oder herabgesetzt, so steht der Pauschbetrag dem behinderten Menschen nach dem höchsten Grad zu, der im Kalenderjahr festgestellt war.

Nachweis der Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge sind nachzuweisen

- von behinderten Menschen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist, durch einen Schwerbehindertenausweis des Versorgungsamts,
- von behinderten Menschen, deren Grad der Behinderung weniger als 50, aber mindestens 25 beträgt,
 - durch eine Bescheinigung des Versorgungsamts (die auch eine Äußerung darüber enthalten muss, ob die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht) oder
 - wenn den behinderten Menschen wegen der Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder den entsprechenden Bescheid. Es kann sich dabei zum Beispiel um Rentenbescheide eines Versorgungsamts oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung oder bei Beamten, die Unfallruhegeld beziehen, um einen entsprechenden Bescheid ihrer Behörde handeln. Der Rentenbescheid eines Trägers der Deutschen Rentenversicherung genügt nicht.

Die Inanspruchnahme des Pauschbetrags von 3.700 Euro für Blinde (Merkzeichen „Bl“) sowie für hilflose behinderte Menschen (Merkzeichen „H“) ist, wenn die Voraussetzungen nicht schon aus den oben bezeichneten Ausweisen und Bescheinigungen hervorgehen, durch Vorlage eines Bescheids über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen. Ist das nicht möglich, so ist der Nachweis durch den Schwerbehindertenausweis des Versorgungsamts zu führen.

Rückwirkende Anerkennung oder Änderung

Wird für vorhergehende Kalenderjahre eine Behinderung anerkannt oder der Grad der Behinderung erhöht, gewährt das Finanzamt den (erhöhten) Pauschbetrag grundsätzlich auch rückwirkend.

4. Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt und Heimunterbringung

Voraussetzungen

149

Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt können bis zur Höhe von 624 Euro im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn

- der Steuerbürger oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
- wegen Krankheit des Steuerbürgers oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder eines zu seinem Haushalt gehörigen Kindes oder einer anderen zu seinem Haushalt gehörigen unterhaltenen Person, für die eine Steuerermäßigung wegen Unterhalt gewährt wird, die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt erforderlich ist.

Ist eine der letztgenannten Personen hilflos im Sinne des § 33b EStG (Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis) oder schwerbehindert (Grad der Behinderung mindestens 50), so erhöht sich der Höchstbetrag auf 924 Euro.

Eine Hilfe im Haushalt kann auch nur stundenweise im Haushalt beschäftigt sein und braucht nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig sein. Auch Aufwendungen für einen selbstständigen Unternehmer, der häusliche Arbeiten verrichtet, können berücksichtigt werden. Eine Wäscherei ist jedoch nicht im häuslichen Bereich wie eine Hilfe im Haushalt tätig.

Auf die Möglichkeit einer Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen (vgl. RNR. 160a) wird hingewiesen.

Arbeitgeberpflichten

Mit der Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt sind Arbeitgeberpflichten verbunden, wenn diese im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt wird, und zwar auch dann, wenn kein vollwertiges Arbeitsverhältnis vorliegt. Beim zuständigen Finanzamt kann eine Anrufungsauskunft darüber eingeholt werden, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt und wie gegebenenfalls die Steuerabzugsbeträge zu ermitteln und an das Finanzamt zu melden und abzuführen sind.

151

Heimunterbringung

Ist der Steuerbürger oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte in einem Heim untergebracht und sind in den Aufwendungen für die Unterbringung Kosten für Dienstleistungen enthalten, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, zum Beispiel Zimmerreinigung, Wäsche oder Essenszubereitung, so können diese bis zur Höhe von 624 Euro im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Erfolgt die Heimunterbringung zur dauernden Pflege, so erhöht sich der Höchstbetrag auf 924 Euro. Heime im Sinne dieser Vorschrift sind Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen (§ 1 Heimgesetz in der gültigen Fassung).

152

Verheiratete

Der Höchstbetrag für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt kann von nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten insgesamt nur einmal geltend gemacht werden, auch wenn beide Ehegatten die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllen. Entsprechendes gilt für den Höchstbetrag bei einer Heimunterbringung. Sind gleichzeitig die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Hilfe im Haushalt und den Abzugsbetrag für Heimbewohner erfüllt, so kann für den gleichen Zeitraum ebenfalls insgesamt nur eine – die günstigste – Abzugsmöglichkeit beansprucht werden. Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn die nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wegen Pflege-

153

bedürftigkeit eines der Ehegatten an einer gemeinsamen Haushaltsführung gehindert sind. Denkbar ist dies – wenn auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind – zum Beispiel dann, wenn einer der Ehegatten in einem Heim zur dauernden Pflege untergebracht ist und der andere Ehegatte den Haushalt weiterführt.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Höchstbetrag um je ein Zwölftel.

Rechtsquelle: § 33a Abs. 3 und 4 EStG
R 33a.3 EStR

5. Außergewöhnliche Belastungen

5.1 Allgemeines

154

Erwachsen einem Steuerbürger zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerbürger gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerbürger zumutbare Belastung übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird. Zwangsläufig im steuerlichen Sinn sind Aufwendungen dann, wenn man sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und sie den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Typische Fälle außergewöhnlicher Belastungen sind danach zum Beispiel die Ausgaben, die durch Krankheit, Behinderung, Todesfall, Unwetterschäden und Ehescheidung entstehen. Das Finanzamt hilft in diesen Fällen durch eine Steuerermäßigung, soweit die Ausgaben nicht von dritter Seite (zum Beispiel Versicherung) ersetzt werden.

Rechtsquelle: § 33 EStG
R 33.1 EStR

5.2 Zumutbare Belastung

Bei der Berechnung der zumutbaren Belastung wirken sich unter anderem auch die Zahl der noch berücksichtigungsfähigen Kinder und der Familienstand (Veranlagungsform) aus.

155

Höhe der zumutbaren Belastung in Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte

Die zumutbare Belastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 Euro	über 15.340 bis 51.130 Euro	über 51.130 Euro
1. Bei Steuerbürgern, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer			
a) nach dem Grundtarif	5 Prozent	6 Prozent	7 Prozent
b) nach dem Splittingtarif zu berechnen ist;	4 Prozent	5 Prozent	6 Prozent
2. bei Steuerbürgern mit			
a) einem Kind oder zwei Kindern	2 Prozent	3 Prozent	4 Prozent
b) drei oder mehr Kindern	1 Prozent	1 Prozent	2 Prozent
des Gesamtbetrags der Einkünfte.			

Als Kinder des Steuerbürgers zählen diejenigen, für die er Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder erhält.

Rechtsquelle: § 33 Abs. 3 EStG

5.3 Krankheitskosten

Steuerlich berücksichtigungsfähige Krankheitskosten sind solche, die zum Zweck der Heilung oder mit dem Ziel aufgewendet werden, eine Krankheit erträglich zu machen. Zu diesen Krankheitskosten zählen zum Beispiel die Aufwendungen für Arznei- und Stärkungsmittel

156

(einschließlich der Selbstbeteiligung, also auch der Rezeptgebühr), Praxisgebühr, Arzt- und Heilpraktikerkosten, Krankenhauskosten und Aufwendungen für Hilfsmittel, zum Beispiel Brillen, Zahnprothesen, Hörgeräte und so weiter. Auch Besuchsfahrten zu dem für längere Zeit im Krankenhaus liegenden Ehegatten können eine außergewöhnliche Belastung sein, wenn durch ein Attest des behandelnden Krankenhausarztes nachgewiesen wird, dass gerade der Besuch des Steuerbürgers entscheidend zur Heilung oder Linderung einer bestimmten Krankheit beitragen kann.

Nachweis

Aufwendungen für Arzneimittel, Stärkungsmittel oder ähnliche Präparate können als außergewöhnliche Belastung in der Regel nur anerkannt werden, wenn ihre durch Krankheit bedingte Zwangsläufigkeit und Notwendigkeit durch eine ärztliche Verordnung nachgewiesen wird. Ohne besondere ärztliche Bescheinigung können solche Aufwendungen nur berücksichtigt werden, wenn es sich um eine länger andauernde Krankheit handelt, deren Vorliegen schon früher glaubhaft gemacht oder nachgewiesen worden ist und die einen laufenden Verbrauch bestimmter Medikamente bedingt. Der ärztlichen Verordnung steht die eines Heilpraktikers gleich.

Diätverpflegung

Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen, können auch dann nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn die Diätverpflegung an die Stelle einer sonst erforderlichen medikamentösen Behandlung tritt.

5.4 Kurkosten

Nachweis der Kurbedürftigkeit

Aufwendungen für eine Bade- oder Heilkur können – nach Anrechnung von Leistungen Dritter – nur insoweit berücksichtigt werden, als sie nach den Gesamtumständen des Einzelfalls zwangsläufig und außergewöhnlich sind. Die Kurbedürftigkeit ist durch Vorlage eines vor Antritt der Kur ausgestellten amtsärztlichen Attests oder durch ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Als Nachweis für die Notwendigkeit einer Kur gilt bei Pflichtversicherten auch eine Bescheinigung der Versicherungsanstalt, bei öffentlich Bediensteten eine Bestätigung der zuständigen Beihilfestelle, wenn sich aus ihr offensichtlich ergibt, dass die Notwendigkeit der Kur im Rahmen der Bewilligung von Zuschüssen oder Beihilfen anerkannt worden ist. Der Zuschuss einer Krankenkasse zu den Arzt-, Arznei- und Kurmittelkosten reicht dagegen als Nachweis der Kurbedürftigkeit nicht aus.

157

Ärztliche Überwachung

Neben dem Nachweis der Kurbedürftigkeit ist grundsätzlich weitere Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung, dass die Kur unter ärztlicher Überwachung durchgeführt wird.

Fahrtkosten/Verpflegungsmehraufwand

Als Fahrtkosten können nur die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel geltend gemacht werden. Die Kosten für die Benutzung des eigenen Pkw können nur ausnahmsweise anerkannt werden, wenn besondere persönliche Verhältnisse dies erfordern. Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich der Kur können nur in tatsächlicher Höhe abzüglich einer Haushaltsersparnis von 1/5 der Aufwendungen berücksichtigt werden.

Begleitperson

Bei alten oder hilflosen Steuerbürgern können als außergewöhnliche Belastung auch Kosten für eine Begleitperson berücksichtigt werden, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson sich aus den Feststellungen im Ausweis nach dem SGB IX ergibt oder der Amtsarzt vor Reiseantritt die Notwendigkeit der Betreuung durch eine Begleitperson bestätigt.

Kuren im Ausland

Wird eine Kur im Ausland durchgeführt, so werden die Kosten in der Regel nur in der Höhe anerkannt, die entstehen würden, wenn die Kur in einem dem Heilzweck entsprechenden inländischen Kurort vorgenommen würde.

Vorsorgekuren

Vorsorgekuren können nur berücksichtigt werden, wenn aus dem amtsärztlichen Attest zumindest die Gefahr einer Krankheit zu ersehen ist, die durch die Kur abgewendet werden soll und diese Kur unter ärztlicher Aufsicht und Anleitung durchgeführt wird.

Klimakuren

Dient ein Kuraufenthalt dazu, eine Krankheit – zum Beispiel Heuschnupfen, asthmatische Beschwerden – allein durch den Klimawechsel zu beheben, stellt diese Reise in der Regel eine nicht berücksichtigungsfähige Erholungsreise dar, selbst wenn sie von einem Amtsarzt als erforderlich bezeichnet worden ist. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände kann auch eine Klimakur zwangsläufig sein, selbst wenn ihre Durchführung nicht unter ärztlicher Kontrolle steht. Solche Umstände sind zum Beispiel bei Neurodermitis oder Psoriasis (Schuppenflechte) denkbar, wenn aufgrund der Schwere der Erkrankung eine Klimakur medizinisch notwendig ist. Für den Nachweis der

Notwendigkeit einer solchen Klimakur gelten die bereits dargestellten Grundsätze. In der vor der Kurmaßnahme erteilten amtsärztlichen Bescheinigung sind auch der medizinisch angezeigte Kurort – zum Beispiel Totes Meer oder besondere Hochgebirgslage, zum Beispiel Davos – sowie die voraussichtliche Kurdauer zu bescheinigen. Weitere Voraussetzung, unter der ausnahmsweise die Aufwendungen für eine Klimakur eine außergewöhnliche Belastung sein können, ist, dass der bei einem Jahresurlaub durch Klimawechsel beabsichtigte Erholungszweck gegenüber dem besonderen Ziel der Klimakur, das schwere Leiden zu beheben oder zu lindern, deutlich in den Hintergrund tritt. Das ist nicht der Fall, wenn die Klimakur nach Art eines Familienurlaubs oder einer sonstigen Ferienreise durchgeführt wird, wie es für Erholungsurlaub allgemein üblich ist.

Nachkuren

Nachkuren in einem typischen Erholungsort können im Allgemeinen nicht berücksichtigt werden, auch wenn sie ärztlich verordnet sind. Dies trifft vor allem dann zu, wenn die Nachkur nicht unter ständiger ärztlicher Aufsicht in einer besonderen Kranken- oder Genesungsanstalt durchgeführt wird.

Aufwendungen des Steuerbürgers für Besuchsfahrten zu seinem eine Heilkur durchführenden Ehegatten stellen keine außergewöhnliche Belastung dar.

Rechtsquelle: R 33.4 Abs. 1 und 3 EStR

5.5 Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit

Voraussetzungen

Aufwendungen eines Steuerbürgers, die ihm infolge seiner Pflegebedürftigkeit erwachsen, sind regelmäßig eine außergewöhnliche Belastung. Pflegebedürftig ist, wer die Voraussetzungen des § 14 Elftes Buch Sozialgesetzbuch erfüllt, wenn also mindestens Pflegestufe I

besteht. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Versicherer oder durch das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis zu erbringen.

Erfolgt die Pflege im eigenen Haushalt und können die Aufwendungen nicht oder nicht ganz als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, kommt eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Betracht (vgl. RNr. 160a).

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen zählen sowohl Kosten für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft als auch Aufwendungen zur Unterbringung in einem Heim. Wird bei einer Heimunterbringung wegen Pflegebedürftigkeit der private Haushalt aufgelöst, so sind die Unterbringungskosten um eine Haushaltersparnis von 21,33 Euro/Tag (640 Euro/Monat; 7.680 Euro/Jahr) zu kürzen.

Erhöhter Pauschbetrag für behinderte Menschen

Pflegebedingte Aufwendungen können nur dann als allgemeine außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wenn nicht der erhöhte Pauschbetrag für behinderte Menschen von 3.700 Euro in Anspruch genommen wird (vgl. RNr. 148).

Nimmt der Steuerbürger wegen seiner behinderungsbedingten Aufwendungen den erhöhten Pauschbetrag für behinderte Menschen in Anspruch, kann er daneben bei Heimunterbringung den Abzugsbetrag für Heimbewohner (vgl. RNr. 152) oder bei ambulanter Pflege, wenn in den Aufwendungen solche für hauswirtschaftliche Dienstleistungen enthalten sind, den Abzug wegen der Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt (vgl. RNr. 149) geltend machen.

Pflegebedürftige Angehörige

Aufwendungen für die Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen, zum Beispiel Eltern oder Geschwister, sind als außergewöhnliche Belastung berücksichtigungsfähig, soweit die Aufwendungen zwangsläufig sind.

Aufwendungen erwachsen zwangsläufig, wenn sich der Steuerpflichtige ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Die zumutbare Belastung (vgl. RNr. 155) ist zu berücksichtigen.

Ob die Aufwendungen zwangsläufig sind, ist auch unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der pflegebedürftigen Person zu prüfen. Hat die pflegebedürftige Person im Hinblick auf ihre Pflegebedürftigkeit dem Steuerpflichtigen Vermögenswerte, zum Beispiel ein Hausgrundstück zugewendet, so kommt ein Abzug von Pflegeaufwendungen nur in Betracht, soweit die Aufwendungen den Wert des hingegebenen Vermögens übersteigen.

Pflege-Pauschbetrag

Ist der zu pflegende Angehörige nicht nur vorübergehend hilflos (vgl. RNr. 148), so kann anstelle der tatsächlichen Pflegeaufwendungen ein Pauschbetrag von 924 Euro im Kalenderjahr geltend gemacht werden. Dieser Pflege-Pauschbetrag ist nicht um die zumutbare Belastung zu kürzen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Pflege-Pauschbetrags ist, dass die Pflege persönlich entweder in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen durchgeführt wird. Die Pflege wird auch dann noch persönlich durchgeführt, wenn sich der Steuerpflichtige zur Unterstützung zeitweise einer ambulanten Pflegekraft bedient. Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen gepflegt, so ist der Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen aufzuteilen, und zwar auch dann, wenn nur eine der Pflegepersonen den Pflege-Pauschbetrag tatsächlich in Anspruch nimmt.

Der Pflege-Pauschbetrag kann nur gewährt werden, wenn der Steuerpflichtige vom Pflegebedürftigen keine Einnahmen, zum Beispiel Pflegegeld aus der Pflegeversicherung, erhält. Erhält zwar der Steuerpflichtige Einnahmen, reichen diese jedoch nicht aus, um die Pflegeaufwendungen zu bestreiten, so kann er die ihm entstehenden Aufwendungen, soweit sie die Einnahmen übersteigen, als allgemeine außergewöhnliche Belastung – unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung (vgl. RNr. 155) – geltend machen.

Steuerbefreiung

Erbringt der Steuerpflichtige einem pflegebedürftigen Angehörigen gegenüber Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung, so sind Einnahmen, die er hierfür erhält, bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 Elftes Buch Sozialgesetzbuch steuerfrei. Ist die pflegebedürftige Person kein Angehöriger des Steuerpflichtigen, kommt eine Steuerbefreiung nur in Betracht, wenn der Steuerpflichtige dem Pflegebedürftigen gegenüber sittlich verpflichtet ist (zum Beispiel ein Partner einer langjährigen eheähnlichen Lebensgemeinschaft pflegt seinen Lebensgefährten).

Rechtsquelle: §§ 3 Nr. 36, 33, 33b Abs. 6 EStG
R 33.3 Abs. 4 und 5, 33b Abs. 4 und 5 EStR

5.6 Beerdigungskosten

159

Beerdigungskosten sind Nachlassverbindlichkeiten und beim Erben daher dem Grund nach nur insoweit eine außergewöhnliche Belastung, als sie den Wert des Nachlasses übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Steuerbürger als Erbe die Beerdigungskosten für seinen verstorbenen Ehegatten trägt und die Ehegatten im Todesjahr oder im vorangegangenen Kalenderjahr beide unbeschränkt steuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben. Leistungen aus einer Lebensversicherung, die dem Steuerbürger anlässlich des Todes eines nahen Angehörigen außerhalb des Nachlasses zufließen, sind auf die als außergewöhnliche Belastung anzuerkennenden Kos-

ten anzurechnen. Ausgaben für Trauerkleidung sind in der Regel keine außergewöhnliche Belastung. Das Gleiche gilt für Aufwendungen zur Bewirtung von Trauergästen.

Rechtsquelle: § 33 EStG

6. Witwen- beziehungsweise Witwer-Splitting

Ehegatten, die unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und die Zusammenveranlagung wählen, erhalten bei der Einkommensteuer einen günstigeren Steuertarif, das heißt, die Einkommensteuer wird nach der so genannten Splittingtabelle berechnet. Im Gegensatz dazu steht die Grundtabelle. Stirbt einer der Ehegatten, so wird dem Überlebenden nicht sofort diese Ehegatten-Vergünstigung gestrichen. Die Splittingtabelle wird vielmehr im Jahr des Todes des Ehegatten und in dem darauf folgenden Kalenderjahr noch angewandt. Diese Vergünstigung gilt auch bei Steuerbürgern, die noch im Arbeitsverhältnis stehen und deshalb eine Lohnsteuerkarte benötigen. Sie erhalten im Jahr des Todes des Ehegatten und im darauf folgenden Jahr auf der Lohnsteuerkarte die Steuerklasse III eingetragen, die dem Splittingtarif entspricht.

160

Rechtsquelle: § 32a Abs. 6 Nr. 1 EStG

7. Steuerermäßigung für Aufwendungen für hauswirtschaftliche und handwerkliche Leistungen im Haushalt

7.1 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, die in einem inländischen Privathaushalt ausgeübt werden, ermäßigt sich die Einkommensteuer auf Antrag um

160a

- 10 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch um 510 Euro, wenn es sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im

Sinne des § 8a SGB IV handelt; Voraussetzung ist, dass der Steuerbürger am Haushaltsscheckverfahren teilnimmt;

- 12 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch um 2.400 Euro, bei anderen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, für die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden und die keine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV darstellen.

Haushaltsnah ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn es eine haushaltsnahe Tätigkeit zum Gegenstand hat. Hierzu gehört beispielsweise die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung des Steuerbürgers, die Gartenpflege sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen im Haushalt des Steuerbürgers.

Die Steuerermäßigung kommt nur zur Anwendung, wenn die Aufwendungen nicht zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören und soweit sie nicht bereits als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Beispiel

C ist 70 Jahre alt und beschäftigt im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses nach § 8a SGB IV eine Hilfe im Haushalt. Im Jahr 2007 betragen die Aufwendungen 1.800 Euro.

Von den Aufwendungen ist ein Teilbetrag in Höhe von 624 Euro als außergewöhnliche Belastung abziehbar (vgl. RNr. 149). Der verbleibende Betrag von 1.176 Euro ist Bemessungsgrundlage für die Steuerermäßigung für das haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis. Die Steuerermäßigung beträgt hiervon 10 Prozent, das sind (aufgerundet) 118 Euro.

7.2 Haushaltsnahe Dienstleistungen

Für die Inanspruchnahme eines selbstständigen Dienstleisters oder einer Dienstleistungsagentur zur Erledigung von haushaltsnahen

Dienstleistungen im inländischen Privathaushalt ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 600 Euro. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören nicht handwerkliche Tätigkeiten, sondern nur Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, wie zum Beispiel Reinigen der Wohnung (beispielsweise durch Angestellte einer Dienstleistungsagentur oder durch einen selbstständigen Fensterputzer), Pflege von Angehörigen (zum Beispiel durch die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes), Gartenpflegearbeiten (zum Beispiel Rasenmähen, Heckenschneiden) und Umzugsdienstleistungen.

Für Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen, bei denen ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit der Pflegestufen I bis III besteht oder die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen, verdoppelt sich der Höchstbetrag der Steuerermäßigung auf 1.200 Euro. Die Steuerermäßigung steht neben der steuerpflichtigen pflegebedürftigen Person auch deren Angehörigen zu, wenn sie für Pflege- und Betreuungsleistungen aufkommen und nicht den Pflege-Pauschbetrag (vgl. RNR. 158) in Anspruch nehmen. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind anzurechnen, das heißt es führen nur diejenigen Aufwendungen zu einer Steuerermäßigung, die nicht durch die Verwendung der Leistungen der Pflegeversicherung finanziert werden können.

7.3 Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen

Für die Inanspruchnahme von handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen Privathaushalt erbracht werden, ermäßigt sich ab dem Veranlagungszeitraum 2006 die Steuer um 20 Prozent der Arbeitskosten, höchstens 600 Euro. Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen zum Beispiel Streichen von Türen, Fenstern, Wandschränken, Heizkörpern und -rohren, Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen, Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen, Reparatur und Wartung von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, Arbeiten an Innen- und Außenwänden, am Dach, an Garagen,

Modernisierung des Badezimmers, Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück. Die Tätigkeit des Schornsteinfegers ist, auch soweit sie Kontrollaufgaben umfasst, begünstigt.

7.4 Umfang der begünstigten Aufwendungen

Begünstigt sind im Rahmen der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen nur die Arbeitskosten selbst, einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Dienstleistung, den Pflege- und Betreuungsleistungen beziehungsweise den Handwerkerleistungen gelieferte Waren (zum Beispiel Pflegemittel, Stützstrümpfe, Fliesen, Tapeten, Farbe, Pflastersteine) bleiben außer Ansatz. Der Anteil der Arbeitskosten muss in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein. Bei Rechnungen im Jahr 2006 kann der Anteil der steuerbegünstigten Arbeitskosten auch im Schätzungswege ermittelt werden.

7.5 Ausschluss

Die Steuerermäßigungen für Aufwendungen sind ausgeschlossen, wenn diese zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören. Gemischte Aufwendungen (zum Beispiel für eine Reinigungskraft, die auch das beruflich genutzte Arbeitszimmer reinigt) sind unter Berücksichtigung des Zeitaufwands aufzuteilen. Eine Steuerermäßigung kommt auch nur in Betracht, soweit die Aufwendungen nicht als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

7.6 Nachweis

Sowohl bei Aufwendungen im Rahmen einer haushaltsnahen Dienstleistung als auch bei Handwerkerleistungen ist die Steuerermäßigung davon abhängig, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch

Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf ein Konto des Erbringers der Leistung (in der Regel Überweisung) durch einen Beleg des Kreditinstituts nachweist. Beträge, für deren Begleichung ein Dauerauftrag eingerichtet worden ist oder die durch Einzugsermächtigung abgebucht oder im Wege des Telefon- oder Online-Bankings überwiesen wurden, können in Verbindung mit dem Kontoauszug, der den Zahlungsvorgang ausweist, anerkannt werden. Barzahlungen werden nicht anerkannt.

7.7 Wohnungseigentümer/Mieter

Die oben genannten Steuerermäßigungen kommen auch für einen Wohnungseigentümer in Betracht, wenn zum Beispiel ein Beschäftigungsverhältnis zu einer Wohnungseigentümergeinschaft besteht oder eine Wohnungseigentümergeinschaft Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung beziehungsweise der handwerklichen Leistung ist und wenn die entsprechenden Rechnungen (für Dienst- und Handwerkerleistung), die in dem jeweiligen Jahr gezahlt wurden, in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt sind, der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrkosten) ausgewiesen ist und der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell errechnet wurde. Auch ein Mieter kann die Steuerermäßigung beanspruchen, wenn die von ihm zu tragenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis, haushaltsnahe Dienstleistungen oder handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden und sein Anteil an diesen Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen wird.

7.8 Haushaltsbezogenheit

Die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Inanspruchnahme von Handwerkerleistung sind haushaltsbezogen. Für Ehegatten erhöhen sich die Höchstbeträge nicht. Leben zwei Alleinstehende in einem

Haushalt zusammen, können sie die Höchstbeträge insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen. Die Aufteilung der Höchstbeträge erfolgt in diesem Fall nach Maßgabe der jeweils getragenen Aufwendungen, es sei denn, es wird einvernehmlich eine andere Aufteilung gewählt. Auch wenn zwei pflegebedürftige Personen in einem Haushalt gepflegt werden, kann die Steuerermäßigung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Rechtsquelle: § 35a EStG

BMF-Schreiben vom 3. November 2006, BStBl I S. 711

IV. Härteausgleich

161

Bezieher von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (dazu zählen unter anderem auch Betriebs- oder Werksrenten sowie Beamtenpensionen), die daneben noch andere, nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegende Einkünfte erzielen, müssen diese versteuern, wenn sie insgesamt mehr als 410 Euro im Kalenderjahr betragen (vgl. RNr. 105). Betragen die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Einkünfte zwar mehr als 410 Euro, aber weniger als 820 Euro im Kalenderjahr, so wird die Besteuerung durch den so genannten Härteausgleich abgemildert. Dabei wird das Einkommen um den Betrag gekürzt, um den die bezeichneten Einkünfte (gegebenenfalls vermindert um den anteiligen Altersentlastungsbetrag) niedriger als 820 Euro sind. Damit ist gewährleistet, dass – sollte zum Beispiel der steuerpflichtige Anteil einer neben dem Arbeitslohn bezogenen Rente nach Abzug der Werbungskosten den Betrag von 410 Euro geringfügig überschreiten (unter 410 Euro würde die Rente überhaupt nicht herangezogen) – durch diesen so genannten Härteausgleich bis zu einer Jahressumme von 820 Euro nur allmählich auf die volle Besteuerung übergeleitet wird.

Beispiel

H bezieht neben seinen Lohn Einkünften seit 2004 eine jährliche Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von 1.444 Euro. Der maßgebende Besteuerungsanteil beträgt somit 50 Prozent.

Einkünfte aus der Rente:

Jahresbetrag der Rente	1.444 Euro
- steuerfreier Teil der Rente (50 Prozent von 1.444 Euro)	- <u>722 Euro</u>
= der Besteuerung unterliegende Teil der Rente	722 Euro
- Werbungskosten-Pauschbetrag	- <u>102 Euro</u>
= sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG	<u>620 Euro</u>

Da diese Einkünfte über 410 Euro, aber unter 820 Euro liegen, wird ein Härteausgleich von 200 Euro (820 Euro - 620 Euro) gewährt. Diese 200 Euro werden dann vom Einkommen abgezogen, so dass von den sonstigen Einkünften von 620 Euro am Ende nur 420 Euro der Einkommensteuer unterworfen werden.

Rechtsquelle: § 46 EStG
§ 70 EStDV

B. Fünftes Vermögensbildungsgesetz



200

Arbeitnehmer, die während des Kalenderjahrs aus dem Arbeitsprozess ausscheiden, können zur Erzielung der höchstmöglichen Arbeitnehmer-Sparzulage den vollen geförderten Jahreshöchstbetrag vermögenswirksamer Leistungen dadurch ausnutzen, dass sie Teile ihres Arbeitslohns bis zur Höhe des geförderten Betrags als vermögenswirksame Leistungen anlegen, solange ihre Arbeitnehmereigenschaft noch besteht, das heißt solange sie noch im aktiven Arbeitsleben stehen.

Rechtsquelle: §§ 11, 13 5. VermBG



C. Erbschaft- und Schenkungsteuer

I. Allgemeines

Der Erbschaftsteuer unterliegen grundsätzlich alle unentgeltlichen Vermögensübertragungen von Todes wegen von einer Person auf eine andere. Um Steuerumgehungen entgegenzuwirken, wurde diese Steuer auch auf unentgeltliche Vermögensübertragungen unter Lebenden ausgedehnt. Sie wird insoweit als Schenkungsteuer bezeichnet.

300

Schenkungen und Erwerbe von Todes wegen, die innerhalb von zehn Jahren von derselben Person erfolgen, werden zusammengerechnet. Liegen zwischen den Erwerben größere Zeitabstände, sind die persönlichen und sachlichen Freibeträge erneut zu gewähren. Eine Zusammenrechnung mit den früheren Erwerben erfolgt nicht.

Rechtsquelle: §§ 1, 3, 7, 14 ErbStG

Das Bundesverfassungsgericht erklärte in seinem am 31. Januar 2007 veröffentlichten Beschluss vom 7. November 2006 die erbschaft- und schenkungsteuerliche Tarifvorschrift des § 19 ErbStG wegen Verstoßes gegen Art. 3 GG als mit der Verfassung unvereinbar, da ein einheitlicher Steuersatz zur Anwendung kommt, obwohl die einzelnen Vermögensarten mit unterschiedlichen Werten in die Bemessungsgrundlage eingehen. Es verpflichtete den Gesetzgeber, bis spätestens zum 31. Dezember 2008 die Bewertung der Vermögensgegenstände für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer neu zu regeln. Bis dahin ist das geltende Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz weiterhin anzuwenden.

Die nachfolgenden Ausführungen geben die Regelungen des geltenden Rechts wieder. Wann und wie der Gesetzgeber die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzt, bleibt abzuwarten.

II. Sachliche Steuerbefreiungen

301

Neben den Nachlassverbindlichkeiten, die bei der Erbschaftsteuer vom Wert des Vermögensanfalls abgezogen werden, gibt es sowohl bei der Erbschaftsteuer als auch bei der Schenkungsteuer noch sachliche Steuerbefreiungen.

Dies sind unter anderem

- 41.000 Euro für Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke und 10.300 Euro für andere bewegliche körperliche Gegenstände bei Erwerb durch Personen der Steuerklasse I (zum Beispiel Ehegatte, Kinder, Enkel, Urenkel; vgl. RNR. 303),
- 10.300 Euro für Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke sowie andere bewegliche körperliche Gegenstände, wenn der Erwerber nicht der Steuerklasse I (vgl. RNR. 303) zuzurechnen ist.

Die Freibeträge können für alle Erwerbe von einer Person innerhalb von zehn Jahren nur einmal gewährt werden.

Rechtsquelle: §§ 10, 13, 14 ErbStG

III. Persönliche Freibeträge

302

Vom Erwerb sind je nach Verwandtschaftsgrad zwischen Erwerber und Erblasser beziehungsweise Schenker Freibeträge in unterschiedlicher Höhe abzuziehen.

Sie betragen bei

- Ehegatten im Fall des Erwerbs von Todes wegen und bei Schenkungen 307.000 Euro. Beim Erwerb von Todes wegen kann zusätzlich ein Versorgungs-Freibetrag von bis zu 256.000 Euro gewährt werden;
- Kindern, Stiefkindern und Kindern bereits verstorbener Kinder beziehungsweise Stiefkinder im Fall des Erwerbs von Todes wegen und bei Schenkungen 205.000 Euro. Kinder und Stiefkinder können beim Erwerb von Todes wegen bis zum vollendeten Alter von 27 Jahren einen zusätzlichen Versorgungs-Freibetrag erhalten. Dieser ist nach dem Alter gestaffelt und liegt maximal zwischen 52.000 Euro und 10.300 Euro;
- Enkeln (soweit sie nicht unter den vorhergehenden Punkt fallen) und Urenkeln 51.200 Euro;
- Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen 51.200 Euro und bei Schenkungen 10.300 Euro;
- Geschwistern, Geschwisterkindern, Stiefeltern, Schwiegerkindern, Schwiegereltern und dem geschiedenen Ehegatten 10.300 Euro;
- allen übrigen Erwerbenden 5.200 Euro.

Die Freibeträge können für alle Erwerbe von einer Person innerhalb von zehn Jahren nur einmal gewährt werden.

Rechtsquelle: §§ 14, 15, 16, 17 ErbStG

IV. Steuerklassen und Steuersätze

Die Steuersätze richten sich nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erwerber und Erblasser beziehungsweise Schenker.

303

Hierfür werden die folgenden drei Steuerklassen unterschieden.

Steuerklasse I

Ehegatte, Kinder und Stiefkinder, Enkel, Urenkel beim Erwerb von Todes wegen und bei Schenkungen; Eltern und Voreltern beim Erwerb von Todes wegen.

Die Steuersätze liegen zwischen 7 Prozent und 30 Prozent.

Steuerklasse II

Eltern und Voreltern im Fall der Schenkung; Geschwister, Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und der geschiedene Ehegatte beim Erwerb von Todes wegen und bei Schenkungen.

Die Steuersätze liegen zwischen 12 Prozent und 40 Prozent.

Steuerklasse III

Alle übrigen Erwerber.

Die Steuersätze liegen zwischen 17 Prozent und 50 Prozent.

Rechtsquelle: §§ 15, 19 ErbStG

Weitere Erläuterungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer, insbesondere zur Steuerberechnung, stehen auf den Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen unter der Adresse www.stmf.bayern.de zur Verfügung.



D. Weitere Hilfen für ältere Menschen

Über das Steuerrecht hinaus gewährt der Staat den älteren Menschen eine Vielzahl weiterer Hilfen. Der Großteil dieser Hilfen ist im Seniorenpolitischen Konzept zusammengefasst. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist das für die Altenhilfe zuständige Ressort.

I. Offene Altenhilfe

Bei der offenen Altenhilfe gibt es unter anderem folgende Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen:

400

- Sozialpflegerische Dienste,
- Fachstellen für pflegende Angehörige,
- Mahlzeitendienste,
- Altenservicezentren und Altentagesstätten,
- Wohnberatung sowie
- Bürgerschaftliches Engagement im Alter.

Die Bedeutung dieser Dienstleistungsangebote ergibt sich insbesondere daraus, dass die meisten älteren Menschen ihren Lebensabend in ihrer eigenen Wohnung, der vertrauten Umgebung, verbringen wollen. Nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ soll die offene Altenhilfe den alten Menschen daher möglichst lange die Aufrechterhaltung einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung in der eigenen Wohnung ermöglichen. Verschiedene Wohnformen, wie zum Beispiel betreutes Wohnen zu Hause, intergeneratives Wohnen, ambulante Wohngemeinschaften, gewinnen dabei

zunehmend an Bedeutung. Nur etwa fünf Prozent unserer älteren Mitbürger leben in einer Einrichtung der stationären Altenhilfe. Durch die offenen Hilfen kann die Aufnahme in Alten- und Pflegeheime entweder ganz vermieden oder wenigstens hinausgeschoben werden.

1. Sozialpflegerische Dienste

401

Unter sozialpflegerischen Diensten versteht man in erster Linie Sozialstationen, Familienpflegestationen, ambulante Krankenpflegestationen, Nachbarschaftshilfekreise und Dorfhelferinnenstationen. Träger dieser Einrichtungen sind die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und private Träger.

Diese Einrichtungen betreuen auch ältere Menschen, um diesen das Verbleiben in ihrer gewohnten Umgebung zu ermöglichen.

Die Hilfen, die die Mitarbeiter der sozialpflegerischen Dienste leisten, umfassen allgemeine Pflegeverrichtungen, wie zum Beispiel Körperpflege, Hilfe beim Ankleiden, Essen, Betten und Lagern der Kranken und Pflegebedürftigen, Hilfe beim Gebrauch von Pflegemitteln, Durchführung der ärztlichen Verordnungen sowie die Aktivierung der Pflegebedürftigen und die Mitwirkung bei Rehabilitation und Nachsorge. Daneben werden auch verschiedene Beratungsdienste angeboten.

Der Freistaat Bayern fördert im Rahmen des „Bayerischen Netzwerks Pflege“ die Bereiche

- Familienpflege,
- Angehörigenarbeit sowie
- die Fort- und Weiterbildung des in der Altenhilfe/Altenpflege tätigen Personals.

Darüber hinaus können die Kommunen Investitionen bei Pflegediensten mit bis zu 2.560 Euro jährlich je rechnerischer Vollzeitkraft fördern.

2. Fachstellen für pflegende Angehörige

Die Angehörigenarbeit soll die Pflegebereitschaft und die Pflegefähigkeit der pflegenden Angehörigen erhalten und sichern. Landesweit wurden dazu mittlerweile 91 Fachstellen für pflegende Angehörige errichtet, die vom Freistaat jährlich mit etwa 1 Million Euro gefördert werden. Zu ihren Aufgaben gehört

- die Information und Beratung der pflegenden Angehörigen, insbesondere über Hilfsangebote und ihre Finanzierung,
- die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen pflegenden Angehörigen und Pflegefachkräften,
- die Organisation und Begleitung von Angehörigengruppen sowie
- die Vermittlung von freiwilligen Helfern.

Die Inanspruchnahme der Fachstellen ist kostenfrei. Das Angebot wird weiter ausgebaut.

Angehörigengruppen

Gesprächsgruppen für pflegende Angehörige dienen der seelischen Unterstützung und der sozialen Einbindung (Überwindung der Isolation). Sie geben die Sicherheit, mit den Belastungen und Problemen der Pflege nicht alleine dazustehen, und ermöglichen einen Erfahrungsaustausch. In Bayern werden zurzeit 160 Angehörigengruppen staatlich unterstützt.

Niedrigschwellige Betreuungsangebote

Pflegende Angehörige benötigen häufig stundenweise Entlastung. Demenziell erkrankte ältere Menschen benötigen unterstützende Hilfestellung bei der Verrichtung der alltäglichen Dinge oder auch nur die Anwesenheit eines Menschen. Dazu sind nicht nur Pflegefachkräfte, sondern auch angeleitete Laienhelfer geeignet.

Betreuungsgruppen für verwirrte ältere Menschen

Die Betreuungsgruppe soll Angehörige stundenweise entlasten und Angehörigen und Kranken Kontaktmöglichkeiten in familiär gestalteter Umgebung bieten. Den Kranken bietet sie für einige Stunden die Möglichkeit, Gemeinschaft zu erfahren. Betreuungsgruppen werden in der Regel wöchentlich oder 14-tägig angeboten. Sie finden unter der Leitung einer Fachkraft ergänzt durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer statt.

Ehrenamtliche Helferkreise

Um auch Angehörige von Pflegebedürftigen zu entlasten, die das Haus nicht verlassen können, übernehmen geschulte ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter pflegfachlicher Anleitung gegen eine Aufwandsentschädigung die stundenweise Betreuung des Pflegebedürftigen im häuslichen Bereich.

Betreuungsgruppen für verwirrte ältere Menschen und ehrenamtliche Helferkreise befinden sich noch im Aufbau. Bitte fragen Sie bei Ihrer Fachstelle für pflegende Angehörige, bei Ihrer Sozialstation beziehungsweise bei Ihrer Gemeinde oder Ihrem Landratsamt nach entsprechenden Angeboten.

3. Mahlzeitendienste

403

Mahlzeitendienste versorgen alte, kranke oder behinderte Menschen, die nicht mehr selbst einkaufen oder kochen können, dauernd oder vorübergehend mit warmen Mahlzeiten. Das Essen wird entweder im Fahrzeug zur Wohnung gebracht (Essen auf Rädern) oder in Altenbegegnungsstätten oder sonstigen Einrichtungen serviert (stationärer Mittagstisch).

Auch die Mahlzeitendienste werden fast ausschließlich von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege organisiert und unterhalten.

Personen, die aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse nicht in der Lage sind, die Kosten für die Mahlzeiten selbst aufzubringen, können Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen.

4. **Altenservicezentren und Altentagesstätten**

Ziel dieser Einrichtungen ist es, die Begegnung alter Menschen untereinander zu fördern und besonders einer sozialen Isolation und Vereinsamung entgegenzuwirken.

404

Altenservicezentren und Altentagesstätten werden überwiegend von Trägern der freien Wohlfahrtspflege unterhalten. Zum Aufgabenspektrum der Einrichtungen gehören

- Beratung,
- Bildung und
- Begegnung.

5. **Wohnberatung**

Wohnen im Alter hat eine herausragende Bedeutung. Um die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen, damit auch ältere Menschen mit Hilfebedarf möglichst lange in ihrer eigenen Häuslichkeit leben können, gibt es im Freistaat Bayern Angebote der Wohnberatung und Wohnungsanpassung. Die Beratungsangebote sind sehr unterschiedlich strukturiert und arbeiten teils mit haupt- und teils mit ehrenamtlichen Beratern. Entsprechende Ansprechpartner sind über die jeweiligen Landratsämter oder Seniorenämter der Kommunen zu erfahren. Detaillierte Informationen können der Broschüre „Wohnen im Alter – am liebsten zu Hause“ entnommen werden.

405

6. **Bürgerschaftliches Engagement im Alter**

Ältere Menschen verfügen über jahrzehntelange Erfahrungen und Kenntnisse aus Beruf, Familie, Ehrenamt und Alltagsleben, die individuell und gesamtgesellschaftlich gewinnbringend eingesetzt werden können. Im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements bieten ältere Menschen in unterschiedlichen Formen und Ausprägungen ihre Fähigkeiten an (zum Beispiel Seniorencomputerinitiativen, Besuchsdienste, Initiierung neuer Initiativen). Die entsprechenden Angebote

406

vor Ort sind deshalb sehr unterschiedlich und zu erfragen über Freiwilligenagenturen, Selbsthilfeinitiativen, Kommunen, Bildungsträger und Wohlfahrtsverbände.

II. Kurzzeitpflege/Tagespflege

407

Rund drei Viertel der Pflegebedürftigen werden zu Hause versorgt und betreut. Die pflegenden Angehörigen, Nachbarn und Freunde tragen die Hauptlast der häuslichen Versorgung. Sie kümmern sich nicht nur Wochen und Monate, sondern oft genug über Jahre hinweg rund um die Uhr um ihre Pflegebedürftigen. Sie sind häufig durch die lang andauernde Pflege körperlich und seelisch erschöpft, gesundheitlich gefährdet und durch die zeitliche Belastung sozial isoliert. Mit Einführung der Pflegeversicherung wurde die Leistung der pflegenden Angehörigen erstmals gesetzlich anerkannt.

Neben den ambulanten sozialpflegerischen Diensten tragen insbesondere Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen zur Entlastung der pflegenden Angehörigen bei.

Alte Menschen, die normalerweise zu Hause versorgt werden, werden in Kurzzeitpflegeeinrichtungen zeitlich befristet vollstationär gepflegt. Die Kurzzeitpflegeheime dienen in erster Linie der Entlastung pflegender Angehöriger, wenn die Hauptpflegeperson durch Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt verhindert ist.

Die Tagespflege schließt die Lücke zwischen ambulanter und vollstationärer Versorgung und richtet sich als teilstationäre Einrichtung überwiegend an ältere Menschen, die möglichst lange in ihrem gewohnten privaten Umfeld weiterleben möchten, doch dort nicht ausreichend betreut werden können. Durch die Tagespflege kann der Umzug in ein Heim hinausgeschoben oder sogar vermieden und pflegende Angehörige für einen oder mehrere Tage in der Woche entlastet werden.

Das Leistungsspektrum der Tagespflegeeinrichtungen sollte grundsätzlich auch einen Hol- und Bringdienst für die Seniorinnen und Senioren umfassen. Laut der Gesetzesbegründung zu § 41 SGB XI **müssen** die teilstationären Einrichtungen die tägliche Hin- und Rückfahrt des Pflegebedürftigen organisatorisch sicherstellen, **soweit** die Beförderung nicht von Angehörigen durchgeführt werden kann.

Entsprechend dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) stellen die Landkreise und kreisfreien Gemeinden im Benehmen mit den Gemeinden, den örtlichen und regionalen Arbeitsgemeinschaften der Pflegekassen, den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und den Trägern der Pflegeeinrichtungen den für ihren Bereich erforderlichen längerfristigen Bedarf an Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen fest. Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden haben als zuständige Aufgabenträger darauf hinzuwirken, dass bedarfsgerechte Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die Modalitäten der kommunalen Förderung sind im AGSG festgelegt. Die kommunale Förderung ist seit der Einführung des AGSG ab dem 1. Januar 2007 in das Ermessen der Kommunen gestellt worden.

III. Pflegeheime

Verschiedene Gründe können es mit sich bringen, dass eine Betreuung und Versorgung in den „eigenen“ vier Wänden nicht mehr möglich ist. Sollte dieser Punkt eingetreten sein, hilft ein flächendeckendes Netz an vollstationären Altenpflegeeinrichtungen weiter. In den letzten Jahren ist eine Vielzahl von Altenpflegeheimen entstanden, so dass eine wohnortnahe Versorgung in einem Heim in der Regel möglich ist. Mit der Auswahl eines Heims sollte man sich möglichst früh befassen. Dann hat man auch die Chance ein Heim tatsächlich kennen zu lernen und herauszufinden, welche Einrichtung die richtige ist. Die Beschwerdestelle München hat im Jahr 2004 einen „Ratgeber für pflegebedürftige alte Menschen und ihre Angehörigen“ herausgegeben, der nützliche Tipps enthält, worauf bei einem Besuch in einem Pflegeheim geachtet werden sollte:

- Besuchen Sie einen Pflegebereich unbedingt am Nachmittag, um eigene Eindrücke zu sammeln (der Vormittag ist weniger geeignet, da hier meist die Grundpflege in den Zimmern durchgeführt wird).
- Gute Pflege ist den Heimbewohnern anzusehen: Sie sind individuell, der Jahreszeit und Temperatur entsprechend gekleidet (nicht alle in Jogginghosen), die Kleidung ist sauber, sie sind ordentlich frisiert.
- Die Bewohner sollten sich auf Stühlen, in Rollstühlen oder in den Betten in einer bequemen Haltung befinden. Außerhalb der Mahlzeiten sollten keine Bewohner Lätzchen oder Servietten umgehängt haben.
- Sitzecken, Nischen im Flur und Aufenthaltsräume sind anregend und nicht steril gestaltet, Zeitungen, Bücher, Spiele, Blumen, individuelle Möglichkeiten der Beschäftigung ist überall greifbar vorhanden.
- Alle Bewohner haben in erreichbarer Nähe etwas zu trinken, weitgehend nicht in Schnabeltassen oder Plastikbechern. Essen und Trinken sind appetitlich angeboten. Obst ist geschält und zerteilt. Es stehen keine Teller mit Essensresten der letzten Mahlzeit herum.
- Den Bewohnern ist Gelegenheit zu geben, dass sie Anregungen wahrnehmen können (zum Fernseher, zum Fenster, dorthin, wo etwas geschieht).
- Gespräche und Kontakte miteinander und zu Pflegenden finden statt.
- Am Nachmittag ist eine Pflegekraft in Sichtweite, um Bedürfnisse oder Probleme der Bewohner erkennen und erfüllen zu können.
- Es sind anregende Gerüche (nach Essen, Kaffee, Obst) wahrzunehmen.
- Bei schönem Wetter sehen Sie Heimbewohner gemeinsam mit Personal im Garten.
- Die Zimmertüren sind während der Pfllegetätigkeiten geschlossen. In Doppelzimmern gibt es Abtrennmöglichkeiten durch Wandschirme oder einen Trennvorhang.
- Die Bewohner werden von Pflegenden „auf gleicher Ebene“ angesprochen. Sie werden mit ihrem Namen angeredet und nicht mit „Oma“ oder „Du“.

Entsprechend dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) stellen die Landkreise und kreisfreien Gemeinden im Benehmen mit den Gemeinden, den örtlichen und regionalen Arbeitsgemeinschaften der Pflegekassen, den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und den Trägern der Pflegeeinrichtungen den für ihren Bereich erforderlichen längerfristigen Bedarf an vollstationären Altenpflegeeinrichtungen fest. Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden haben als zuständige Aufgabenträger darauf hinzuwirken, dass bedarfsgerechte Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die Modalitäten der kommunalen Förderung sind im AGSG festgelegt. Die kommunale Förderung ist seit der Einführung des AGSG ab dem 1. Januar 2007 in das Ermessen der Kommunen gestellt worden.

IV. Sterbebegleitung

Die Hospizbewegung ist die Antwort auf eine Entwicklung, die vielen Menschen Angst macht. Sterben und Tod sind zu Tabuthemen geworden. Es kommt nicht von ungefähr, dass gerade in einem Zeitalter der Hochtechnologie und der Gerätemedizin der Wunsch nach menschenwürdigem Sterben im Kreis der Angehörigen, möglichst in der vertrauten Umgebung, immer lauter wird.

409

125 Hospizvereine mit über 3.000 ehrenamtlichen Helfern haben sich in den letzten 20 Jahren gebildet. Ehrenamtliche Hospizhelferinnen und -helfer leisten psychologischen Beistand und unterstützen die Sozialstationen, in denen den Pflegekräften die Zeit fehlt. Sie wollen und können keine pflegerischen Tätigkeiten übernehmen. Die Helfer leisten Beistand, indem sie ein paar Stunden am Bett sitzen, zuhören, Aufmerksamkeit, Nähe und Zuwendung geben, die Angehörigen entlasten, vorlesen, einkaufen, Familienmitglieder und Freunde mobilisieren, Nachtwache halten und so weiter.

Die im Jahr 1999 errichtete Bayerische Stiftung Hospiz (Internet-Adresse: www.bayerische-stiftung-hospiz.de) hat die Aufgabe, den Hospizgedanken zu verbreiten und die Sterbebegleitung zu verbessern.

Die Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung“ ist beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz als Online-Ausgabe unter der Internet-Adresse www.justiz.bayern.de verfügbar oder kann im Buchhandel erworben werden.

* * *

Beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, Winzererstraße 9, 80797 München sind die folgenden Publikationen erhältlich.

- „Ambulante sozialpflegerische Dienste“ (Faltblatt)
- „Hilfen für pflegende Angehörige“ (Faltblatt)
- „Wohnen im Alter – am liebsten zu Hause“ (Broschüre)
- „Bayerische Stiftung Hospiz“ (Faltblatt und Broschüre)

Darüber hinaus stehen weitere Informationen im Internet unter der Online-Adresse www.sozialministerium.bayern.de in den Rubriken „Senioren“ beziehungsweise „Pflege“ sowie unter der Online-Adresse www.bayerische-stiftung-hospiz.de zur Verfügung.

	Randnummer
Abfindungen	142
Alten-	
- heime	400
- hilfe	400 ff
- pflegeheime	400, 408
- servicezentren	400, 404
- tagesstätten	400, 404
Alters-	
- entlastungsbetrag	105, 113, 147
- teilzeitleistungen	144
- vorsorgeleistungen	126
Arbeitnehmer-	
- Pauschbetrag	112
- Sparszulage	200
außergewöhnliche Belastungen	113, 148 f, 154, 156 ff
Basisversorgung	119 ff
Beerdigungskosten	159
Behinderten-Pauschbetrag	105, 131, 148, 158
besondere Veranlagung	104
bürgerschaftliches Engagement im Alter	406
Diätverpflegung	156
Dividenden	101, 114
Einkommensteuer	101, 130, 138
Einkunftsarten	101
Erbschaftsteuer	300 ff
Ertragsanteil	120, 127 ff
Erwerbsminderungsrente	121, 129
Fachstellen für pflegende Angehörige	400, 402
Freistellungsauftrag	117
geförderte Altersvorsorgeleistungen	126
getrennte Veranlagung	104
Grundtabelle	160

	Randnummer
Härteausgleich	161
Halbeinkünfteverfahren	114a f, 117
Handwerkerleistungen	160a
haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse	160a
haushaltsnahe Dienstleistungen	160a
Heimunterbringung	152 f, 158
Hilfe im Haushalt	149, 151, 153, 158
Hilfen, weitere	400 ff
Hinterbliebenen-	
- bezüge	110, 146
- Pauschbetrag	146
Kapital-	
- erträge	103, 114, 116
- ertragsteuer	103, 117
- vermögen	114, 116
Kindererziehungsleistungen	145
Kirchensteuer	113
Krankenversicherungszuschüsse	143
Krankheitskosten	154, 156
Kurkosten	157
Kurzzeitpflege	407
Lebensversicherungen	114
Leibrenten	119 ff, 127 ff, 133
Lohnsteuer-	
- ermäßigungsverfahren	113
- karte	105, 109, 113, 160
Mahlzeitendienste	400, 403
nachgelagerte Besteuerung	100, 120, 122 f, 126
Nichtveranlagungsbescheinigung	117
offene Altenhilfe	400 ff
Öffnungsklausel	125

	Randnummer
Pensionskasse	119, 126
Pflege-	
- bedürftigkeit	158
- heime	408
- Pauschbetrag	158
- versicherungsleistungen	139
Rentenerhöhung	122, 124
Rentenlaufzeit	122, 127 ff
Rentenbezugsmitteilungen	133
Schenkungssteuer	300 ff
Solidaritätszuschlag	113
Sonderausgaben	113
sozialpflegerische Dienste	400 f
Sparer-Freibetrag	116
Splittingtabelle	160
stationäre Altenhilfe	400
Sterbebegleitung	409
steuerfreie Einnahmen	138 ff
Steuer-	
- klasse	301, 303
- pflicht	102
Tafelgeschäfte	117
Tagespflege	407
Unfallrente	139
Unterhaltsleistungen	101
Veräußerungsgewinn	135
Veranlagungs-	
- wahlrecht	104
- zeitraum	104, 106
Vermietung und Verpachtung	101, 118, 137
Vermögensbildung	200

	Randnummer
Versorgungs-	
- bezüge	100 f, 105, 110 ff, 141, 147
- Freibetrag	111 ff, 302
Vorsorgeaufwendungen	113
Waisenrente	121, 129
Werbungskosten	101, 112 f, 115 f, 130
Witwen-/Witwer-	
- rente	121
- splitting	160
Wohnberatung	405
Zinsabschlag	103, 117
Zinsen	100 f, 114, 117
zumutbare Belastung	155
Zusammenveranlagung	104, 147, 160

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Herausgeber	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen Presse und Öffentlichkeitsarbeit Odeonsplatz 4 80539 München
E-Mail	info@stmf.bayern.de
Internet	www.stmf.bayern.de
Rechtsstand	Januar 2007 9. Auflage 2007
Titelbild	Matton Images GmbH, Karlsruhe
Druck	CPI books GmbH, Ulm

Inhalt gedruckt auf Recyclingpapier

BAYERN DIREKT

ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 01801 - 20 10 10 (3,9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz; abweichende Preise aus Mobilfunknetzen) oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.